

17. Sitzung vom 15 Jänner 1887.

189.

Petition der Bezirksvertretung
Radkersburg.

Der Landtag beschließt:

Die Strecke der Radkersburg-Zeltinger Bezirksstraße II. Classe wird von der Einmündung der neuen Bahnhofzufahrtsstraße in die Radkersburg-Zeltinger Bezirksstraße II. Classe bis zur nördlichen Grenze des Pomörium der Stadt Radkersburg bei der Brücke über den Mühlbach, die sogenannte „kleine Mur“, als Theil der Radkersburg-Friedauer Bezirksstraße I. Classe erklärt, somit in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe versetzt.

190.

Ergänzung des Bezirksvertre-
tungs-Gesetzes.

Der Landtag beschließt:

In die Berathung des Gesetzentwurfes des Landes-Ausschusses, womit in Ergänzung des § 76 des Bezirksvertretungs-Gesetzes vom 14. Juni 1866, Bestimmungen bezüglich der Obmänner der Bezirksvertretungen und der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse erlassen werden (Beilage Nr. 25), wird dermalen nicht eingegangen.

191.

Gesetz, betreffend die Anstel-
lung des Lehrpersonales an
öffentlichen Volks- und Bür-
gerschulen.

Der Landtag beschließt:

Der Gesetzentwurf, betreffend die Aenderung des § 15 des Landesgesetzes vom 17. Mai 1877, L.-G.-Bl. Nr. 15, wird dem Landes-Ausschusse zur neuerlichen Ueberprüfung, beziehungsweise Berichterstattung zurücküberwiesen.

192.

Rechenschaftsbericht: „Volks-
schulen“.

Der Landtag beschließt:

1. Die fortschreitende Ausbildung des Volksschulwesens, insbesondere die Verminderung der Zahl der einlassigen und die Vermehrung der Zahl der mehrklassigen Volksschulen wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dahin zu wirken, daß die Verwendung weiblicher Lehrkräfte an Volksschulen, an welchen Knaben und Mädchen vereint unterrichtet werden, thunlichst auf die erste Classe beschränkt werde.

3. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, dem Landtage im nächsten Rechenschaftsberichte einen Ausweis jener Volksschulen, an welchen halbtägiger Unterricht ertheilt wird, sowie eine schulbezirksweise Nachweisung der Schulversäumnisse und der rechtskräftig verhängten und eingebrachten Schulstrafen beizufügen.

4. Die Mittheilung, daß der k. k. Landesschulrath den Landes-Ausschuß bei Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 13. Jänner 1886, betreffend die entschiedenere Pflege der deutschen Sprache an allen Schulen Steiermarks, kräftigst unterstützte, wird zur erfreulichen Kenntniß genommen und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, sich mit der k. k. Regierung in Absicht auf eine eingehende Ueberwachung der fort dauernden Pflege der deutschen Sprache in allen Volksschulen in's Einvernehmen zu setzen und über die Art und Weise der Durchführung sowohl obigen Beschlusses, als auch der Inspection Bericht zu erstatten.

193.

Rechenschaftsbericht: „Fortbil-
dungs-Unterricht“.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich wegen Regelung des Besuches der Fortbildungsschulen mit der k. k. Regierung in's Einvernehmen zu setzen.

194.

Der Landtag beschließt:

Dem Vereine zur Unterstützung armer Excenten in Graz wird eine aus den Posten des Capitels VI, Titel 7, Rubrik VIII, zu entnehmende Subvention von 100 fl. pro 1887 bewilligt.

Petition Nr. 72 des Vereines armer Excenten.

195.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 84 und 137 des Verbandes der Hilfsbeamten österreichischer Eisenbahnen in Wien um Unterstützung werden abgewiesen.

Petitionen des Verbandes der Hilfsbeamten österreichischer Eisenbahnen.

196.

Der Landtag beschließt:

Dem Grazer Ferien-Colonie-Vereine wird eine Subvention von 100 fl. pro 1887 aus Capitel VI, Titel 7, Rubrik VIII, bewilligt.

Petition Nr. 89 des Grazer Ferien-Colonie-Vereines.

197.

Der Landtag beschließt:

Dem Unterstützungs-Vereine der Buchdrucker und Schriftgießer Steiermarks wird zur Gründung einer Waisencasse ein nochmaliger letzter Beitrag von 50 fl. aus Cap. VI, Titel 7, Rubrik VIII, bewilligt.

Petition Nr. 95 des Unterstützungsvereines der Buchdrucker und Schriftgießer Steiermarks.

198.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 105 des Kleidermacher-Unterstützungs-Vereines der Landeshauptstadt Graz um eine Unterstützung pro 1887 wird abgewiesen.

Petition des Kleidermacher-Unterstützungs-Vereines in Graz.

18. Sitzung am 17. Jänner 1887.

199.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Gallthal im Gerichtsbezirke Mariazell wird zur theilweisen Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 80% auf sämtliche directe landesfürstliche Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1887 bewilligt.

Gallthal, Gemeinde — Einhebung von 80 % Umlagen.

200.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 70 Percent auf sämtliche directe landesfürstliche Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1887 bewilligt.

Mürzzuschlag, Marktgemeinde — Einhebung von 70 % Umlage.

201.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse zu den von der Bezirksvertretung Eisenerz bewilligten 60%igen Gemeinde-Umlagen die Einhebung weiterer 100%, daher im Ganzen 160% Umlagen auf sämtliche directe landesfürstliche Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1887 bewilligt.

Radmer, Gemeinde — Einhebung von 60 % Umlage.

202.

Murau, Bezirk — Einhebung
von 42 % Umlagen.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Murau wird zur Bestreitung der nicht bedeckten Bezirks-Erfordernisse die Einhebung von 42% Umlagen auf die gesammten directen landesfürstlichen Steuern und Staatszuschläge pro 1887 bewilligt.

203.

Graz, Stadtgemeinde — Er-
höhung des Gemeindezuschla-
ges auf die Verzehrungs-
steuer.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Graz wird die Erhöhung des Gemeindezuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer von 33 1/3 Percent auf 40 Percent für die Jahre 1887, 1888 und 1889 bewilligt.

204.

Petition mehrerer Genossenschaf-
ten, u. z. der Fisch-, Wild- u.
Geflügel-Genossenschaft, der
Victualienhändler in Graz,
der Gastwirthe in Graz, der
Bier-, Wein- und Obstwein-
schänker u. der Tracteure in
Graz, der Kleinschlächter in
Graz, der Mehlmändler und
Bäcker-Genossenschaft in Graz.

Der Landtag beschließt:

Durch Beschluß 203 erscheint die Petition mehrerer Grazer Genossenschaften um Ablehnung der Erhöhung des Gemeindezuschlages auf die Verzehrungssteuer (Petition Nr. 184) erledigt.

205.

Trdnung, Bezirk — Einhebung
von 52 % Umlage.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Trdnung wird zur Bestreitung der nicht bedeckten Bezirks-Erfordernisse die Einhebung von 52percentigen Umlagen auf die gesammten landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1887 bewilligt.

206.

Regierungsvorlage, betreffend
einige forstgesetzliche Be-
stimmungen.

Der Landtag beschließt:

1. Die Regierungsvorlage wird an den Landes-Ausschuß mit dem Auftrage überwiesen, die dormalen geltenden forstgesetzlichen Bestimmungen einer eingehenden Revision zu unterziehen und dem Landtage in einer der nächsten Sessionen geeignete Anträge zu stellen.

Waldkataster.

2. Der Landes-Ausschuß wird an die durch den Landtagsbeschluß vom 12. Juli 1883 als wünschenswerth erklärte Anlegung eines Waldkatasters, d. h. eines Verzeichnisses jener Parzellen, deren Erhaltung als Waldgrund im Interesse der Erhaltung der Productivität des Bodens, der Abwehr gegen elementare Gefahren und der dauernden Bedeckung des Bedarfes an Waldproducten nothwendig ist, mit dem Beifügen erinnert, im Einvernehmen mit der hohen Regierung die Anlegung eines solchen Katasters zu bewirken.

Ablösung der regulirten Forst-
und Weidedienstbarkeiten.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung die Einbringung eines die Ablösung der regulirten Forst- und Weidedienstbarkeiten bezweckenden Gesetzes neuerlich zu urgiren.

Alpen-Ordnung.

4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, ehestmöglichst und wenn möglich in der nächsten Session des Landtages eine Alpen-Ordnung zur Verhandlung zu bringen.

5. Der Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 46) wird zur Kenntniß genommen.

19. Sitzung am 18. Jänner 1887.

207.

Der Landtag beschließt:

Der Beschluß des Gemeinderathes der Stadt Graz vom 11. October 1886, den nach Demolirung des Rajakovich'schen, Plouda'schen, Evangelist'schen und Zeitelberger'schen Hauses gewonnenen Bauplatz im Ausmaße von beiläufig 655 Quad.-Meter an die Gemeinde-Sparcasse in Graz um den Betrag von 82.288 fl. zu verkaufen, wird genehmigt.

Petition Nr. 58 der Stadtgemeinde Graz.

208.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht Seite 74 und 75 wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht: „Landes-Bürgerschulen“.

209.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht Seite 62—65 wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht: „Stipendien und Subventionen“.

210.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht Seite 65 wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß aufgefordert, sich bittlich an die hohe Regierung zu wenden, um die Uebernahme dieser Anstalt auf den Staatsfond zu erwirken.

Rechenschaftsbericht: „Handelsakademie“.

211.

Der Landtag beschließt:

Bezüglich des Landes-Gymnasiums in Leoben schließt sich der Unterrichts-Ausschuß vollinhaltlich der bezüglichlichen, vom Finanz-Ausschusse vorgeschlagenen Resolution an. Der Unterrichts-Ausschuß stellt weiters den Antrag, der hohe Landtag wolle beschließen, der Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, Seite 71, betreffend die Mittelschulen, werde zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht: „Mittelschulen“.

212.

Der Landtag beschließt:

1. Der Rechenschaftsbericht, Seite 90, wird zur Kenntniß genommen.
2. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die Genehmigung des neuen Statutes dieser Anstalt zu betreiben und nach erfolgter Genehmigung die Leitung derselben definitiv zu regeln.

Rechenschaftsbericht: „Landes-Berg- und Hüttenschule“.

213.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht, Seite 65, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht: „Technische Hochschule“.

214.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht, Seite 76—81, wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht: „Taubstummen-Institut“.

215.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht, Seite 82, wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht: „Landes-Turnanstalt“.

216.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht, Seite 96, wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht: „Anstalten für nicht vollsinnige und für verwahrloste schulpflichtige Kinder“.

217.

Rechenschaftsbericht: „Botanischer Garten“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht, Seite 66, wird zur Kenntniß genommen.

218.

Rechenschaftsbericht: „Soanennum“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht, Seite 68, wird mit dem zur Kenntniß genommen, daß der Einbringung des angekündigten Berichtes entgegengeesehen wird.

219.

Rechenschaftsbericht: „naturhistorisches Museum“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht, Seite 69, wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, dem pensionirten Controlbeamten der k. k. Staatseisenbahn-Gesellschaft Herrn Michael Schieferer die volle Anerkennung für sein eifriges und erfolgreiches Bemühen auszudrücken.

220.

Rechenschaftsbericht: „Landesarchiv“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht, Seite 69, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

221.

Rechenschaftsbericht: „Landes-Münzen- u. Antikencabinet“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht, Seite 70, wird zur Kenntniß genommen und die Personal-Petition des Dr. Friedrich Pichler zuzulege des Vorstandes dieser Abtheilung, des Herrn Dr. Friedrich Pichler, — in Erledigung der Petition Nr. 42 — von dem Betrage von vierhundert und fünfzig (450) Gulden auf jenen von siebenhundert (700) Gulden erhöht.

222.

Rechenschaftsbericht: „Landeszeughaus“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht über das Landeszeughaus, Seite 70, wird zur Kenntniß genommen.

223.

Rechenschaftsbericht: „Landes-Bilbergalerie und Zeichen-academie“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht, Seite 75, wird zur Kenntniß genommen.

224.

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule am linken Murufer in Graz.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom
giltig für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule am linken Murufer in Graz.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Am linken Murufer in der Landeshauptstadt Graz wird eine öffentliche dreiclassige Bürgerschule für Knaben errichtet.

Artikel II. Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Graz.

Artikel III. Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

225.

Der Landtag beschließt:

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in Leoben.

Gesetz vom
giltig für das Herzogthum Steiermark, die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in Leoben betreffend.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Landes-Gesetzes vom 4. Februar 1870, Z. 15, anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. In der Stadt Leoben wird eine dreiclassige Mädchen-Bürgerschule errichtet.

Artikel II. Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Artikel III. Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

226.

Der Landtag beschließt:

Rechenschaftsbericht: „Wanderlehrer“

Der Rechenschaftsbericht des Landesausschusses, Seite 57, „Wanderlehrer“, wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

227.

Der Landtag beschließt:

Rechenschaftsbericht: „Landes-Hufbeschlagschule“.

Der Rechenschaftsbericht, betreffend die Landes-Hufbeschlagschule, Seite 81, wird zur Kenntniß genommen.

228.

Der Landtag beschließt:

Petitionen der Bezirksvertretungen von Schönstein und Oberburg, dann der Gemeinden Praxberg, Oberburg, Laufen, Riez und Voëna.

Die Petitionen Nr. 64 und 119 der Bezirksvertretungen von Schönstein und Oberburg, dann der Gemeinden Praxberg, Oberburg, Laufen, Riez und Voëna werden auf die Beantwortung der diesfälligen Interpellation verwiesen, worin Se. Excellenz der Herr Statthalter erklärt hat, daß durch den projectirten Artillerie-Schießplatz bei Gurksfeld die Floßfahrt auf der Save in keiner Weise gefährdet wird.

229.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 87 des Weinbauvereines und der landwirthschaftlichen Filiale in Windisch-Feistritz.

Dem Weinbauvereine und der landwirthschaftlichen Filiale in Windisch-Feistritz wird zur Erhaltung und Erweiterung der Anpflanzung widerstandsfähiger amerikanischer Reben eine Subvention von 300 fl. aus dem Landesfonde gewährt.

230.

Der Landtag beschließt:

Petition der Gemeinde Frankofzen.

Die Petition Nr. 138 der Gemeinde Frankofzen, um Unterstützung wegen der durch den Draußuß weggeschwemmten Grundstücke wird dem Landesausschusse zur Erhebung und eingehenden Würdigung abgetreten.

231.

Der Landtag beschließt:

Petition des Brandstetter-Teimer.

Die Petition Nr. 127 des k. k. Majors Brandstetter-Teimer um Abstellung sanitärer Uebelstände in Graz wird — weil in dem vorliegenden Falle nicht in dem Wirkungskreise des Landtages gelegen — abgewiesen.

232.

Petition der Steuergemeinde
Lind.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 24 der Steuergemeinde Lind, im polit. Bezirk Leibnitz, um Bewilligung zur Trennung von der Ortsgemeinde St. Veit am Vogau wird behufs Vornahme von Erhebungen und Berichterstattung in der nächsten Landtags-Session dem Landes-Ausschusse abgetreten.

233.

Petition Nr. 164 der Wasser-
werksbesitzer am Sannflusse.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 164 der Wasserwerksbesitzer am Sannflusse um Sanirung des durch die Sannregulirung verursachten Schadens wird dem Landesauschusse zur eingehenden Würdigung abgetreten.

234.

Petition Nr. 98 der Gemeindeg-
Meisnigg.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinde Meisnigg im Gerichtsbezirke Mahrenberg um Subventionirung eines Gemeindecarztes wird abgewiesen.

235.

Petition der Bezirksvertretung
Feldbach.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 146 der Bezirksvertretung Feldbach im Einverständnisse mit den Gemeinden dieses Bezirkes um Aenderung des § 47 des Gesetzes vom 23. Juni 1886, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 29, nach in derselben Petition angeführtem Entwurfe wird abgewiesen.

236.

Petition Nr. 163 der freiwilligen
Feuerwehr des Marktes
Lüßer.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der freiwilligen Feuerwehr des Marktes Lüßer um eine Subvention aus dem Feuerwehrfonde der Affecuranzen zur Anschaffung einer Fahrspritze wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung überwiesen.

237.

Petition der Gemeinde Pichla.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 101 der Gemeinde Pichla wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.

237 a.

Petition der Lehrer des landesch-
taubstummen-Institutes um
Quartierzulage.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 159 wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

238.

Petition des Professors der
Chirurgie Dr. Wölfler.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 143 des Professors der Chirurgie Dr. Wölfler um Creirung von drei Stipendien à 400 fl zur Heranbildung von Operateuren wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

239.

Petition der Gemeinde Mautern.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 190 der Gemeinde Mautern um Errichtung eines eigenen Friedhofes für die Landes-Siechenanstalt Ebrnau wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, eventuell Würdigung zugewiesen.

240.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die für den im Irrenhaus in Feldhof verpflegten Dr. Ferdinand Erschen anerkannten Verpflegs-Kosten im Restbetrage von 74 fl. 40 kr. auf den Landesfond zu übernehmen.

Petition von 191 der Petition Erschen.

241.

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Petition des Ortschaftsrathes Sauerbrunn Nr. 93, wird dem deutschen Schulvereine zur Bestreitung der noch unbedeckten restlichen Kosten dieses von ihm eingeleiteten Schulhausbaues in Sauerbrunn ein Betrag von 2000 fl. aus dem Landesfonde angewiesen.

Petition des Ortschaftsrathes Sauerbrunn.

242.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Sachsenfeld wird zur Erhaltung einer Korbflecht Schule eine jährliche Subvention von 200 fl. für drei aufeinander folgende Jahre bewilligt, wenn die Gemeinde Sachsenfeld dem Landes-Ausschusse nachgewiesen haben wird, daß das Bestehen der Schule durch anderseitige Unterstützung gesichert und ein Fachlehrer dafür im laufenden Jahre angestellt sein wird.

Petition Nr. 188 der Marktgemeinde Sachsenfeld.

243.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, für die baldmögliche Wiedereinreihung des Martin Krest, landschaftlichen Cassiers, in den Stand der definitiv angestellten Beamten besorgt zu sein.

Petition Nr. 45 des Martin Krest.

244.

Der Landtag beschließt:

Dem Franz Patterer wird gnadentweise der Fortbezug seines bisherigen Diurnums per 1 fl. 75 kr. vom 1. November 1886 an auf ein Jahr bewilligt.

Petition Nr. 49 des Franz Patterer.

245.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 57 des Gemeinderathes der Stadt Graz um Förderung der Herstellung billiger Wohnungen wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.

Petition des Gemeinderathes Graz.

246.

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen des Anton Kettner, Landeshilfsämterdirections-Adjuncten, um Gleichstellung hinsichtlich seines Gehaltes mit den landschaftlichen Beamten der IX. Gehaltsklasse wird keine Folge gegeben.

Petition Nr. 82 des Anton Kettner.

247.

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen der Rechnungs-officielle der steiermärkischen Landesbuchhaltung und der Cassa-Officielle des Landes-Oberinnehmeramtes um Erhöhung der Quinquennalzulagen von 50 fl. auf 100 fl. wird keine Folge gegeben.

Petition Nr. 107 der Rechnungs-officielle der steierm. Landesbuchhaltung und der Cassa-officielle des Landes-Oberinnehmeramtes.

248.

Der Landtag beschließt:

Für den Führer der Hauswache sei die fixe Gebühr von 168 fl. auf jährliche 192 fl., für die übrigen sechs Wachmänner von jährlich 60 fl. auf jährlich 72 fl., außerdem sei die Wachgebühr per Nacht von 80 kr. auf 1 fl. und ebenso die Gebühr für

Petition Nr. 120 der landschaftlichen Hauswache.

Ausrückungen und sonstige dienstliche Verwendung in der Eigenschaft als Landhauswächter von 80 kr. per Tag auf 1 fl. per Tag zu erhöhen. Weiters werde beschlossen, daß die Mitglieder der Hauswache in Fällen, wo ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Dienstposten zur Besetzung gelangen, vorzugsweise zu berücksichtigen seien.

249.

Petition Nr. 132 des ersten
steierm. Geflügelzuchtvereines
in Graz.

Der Landtag beschließt:

Dem Landes-Ausschusse wird ein Credit von 100 fl. aus dem Landesfonde zur Verwendung für Hebung und Förderung der Hausgeflügelzucht im Lande zur Verfügung gestellt und demselben die Petition Nr. 132 zur Erledigung abgetreten.

250.

Petition des Adolf Baum-
gartner.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 102 des Adolf Baumgartner, steierm. Landes-Ackerbauschul-Directors in Pension, wird in Uebereinstimmung mit dem vorjährigen Beschlusse abgelehnt.

251.

Petition des steierm. Feuerweh-
rverbandes.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die vom Central-Ausschusse des steierm. Feuerwehrgauverbandes über Zustimmung des Landes-Ausschusses den im Dienste verunglückten Feuerwehrmännern und deren Angehörigen im Jahre 1886 vorschussweise geleisteten Unterstützungen im Gesamtbetrage von 1024 fl. 91 kr. aus dem hiezu im Sinne des Landesgesetzes vom 23. December 1884 laut Rechenschaftsberichtes pro 1886 Seite 114 reservirten fünften Theile der von den Versicherungs-Gesellschaften einbezahlten Summe von 11.632 fl. 94 kr. mit 2326 fl. 58 1/2 kr. flüssig zu machen. Gleichzeitig gibt der Landtag dem Wunsche Ausdruck, daß der Landes-Ausschuß den steierm. Feuerwehrgauverband in Anbetracht seines bisherigen erspriesslichen Wirkens im Interesse des Feuerlöschwesens sein Wohlwollen angedeihen lasse

20. Sitzung am 19. Jänner 1887.

252.

Petition Nr. 116 des Bezirks-
Ausschusses Judenburg.

Der Landtag beschließt:

Der Landeskultur-Ausschuß beantragt daher, der hohe Landtag wolle beschließen:

1 Die Bezirksstraße II. Classe zwischen Judenburg und Obdach zwischen Kilometer 5 + 60 Meter bis 65 Kilometer + 108 Meter wird als Bezirksstraße I. Classe erklärt.

3. Bezüglich der Bahnhof-Zufahrtsstraße in Judenburg wird das Ansuchen um deren Einreihen in die Bezirksstraßen I. Classe abgelehnt.

253.

Gesetz, betreffend die Verbauung
des Spizenbaches bei St.
Gallen, Bezirk St. Gallen.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

betreffend die Verbauung des Spizenbaches bei St. Gallen, Bezirk St. Gallen.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Die Verbauung des Spizenbaches bei St. Gallen wird als eine Landesangelegenheit nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt.

§ 2. Das auf 2400 fl. veranschlagte Erforderniß für diese Wildbachverbauung, welches als Maximalaufwandssumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

1. Auf Grund des § 6, Zahl 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, Reichsgesetzblatt Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50 %, d. i. im Theilbetrage von 1200 fl. durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;

2. zu 20 %, d. i. im Theilbetrage von 480 fl. aus Landesmitteln;

3. zu 30 %, d. i. im Theilbetrage von 720 fl. von den Besitzern jener Liegenschaften, welche auf Grund des § 46 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, Landesgesetzblatt Nr. 8, im Verwaltungswege für concurrenzpflichtig erklärt werden, und zwar unter Garantie des Bezirkes.

Sollten die Kosten der Verbauung den veranschlagten Betrag von 2400 fl. nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung allen concurrirenden Betheiligten nach Verhältniß ihrer Beitragsleistung zu Gute zu kommen.

§ 3. Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Bauleitung, die Einflußnahme der Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesauschusse abzuschließenden Uebereinkommen vorbehalten.

§ 4. Für die Erhaltung des gesammten Verbauungswerkes ist im Sinne des zweiten Absatzes des § 47 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, Landesgesetzblatt Nr. 8, eine Genossenschaft zu bilden.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister beauftragt.

254.

Gesetz vom

betreffend die Verbauung des Tamischbaches bei Groß-Reifling, Bezirk St. Gallen.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Die Verbauung des Tamischbaches bei Groß-Reifling wird als eine Landesangelegenheit nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt.

§ 2. Das auf 5000 fl. veranschlagte Erforderniß für diese Wildbachverbauung, welches als Maximalaufwandssumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

1. Auf Grund des § 6, Zahl 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, Reichsgesetzblatt Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50 %, d. i. im Theilbetrage von 2500 fl. durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;

2. zu 20 %, d. i. im Theilbetrage zu 1000 fl. aus Landesmitteln;

3. zu 30 %, d. i. im Theilbetrage von 1500 fl. von den Besitzern jener Liegenschaften, welche auf Grund des § 46 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, Landesgesetzblatt Nr. 8, im Verwaltungswege für concurrenzpflichtig erklärt werden, und zwar unter Garantie des Bezirkes.

Sollten die Kosten der Verbauung den veranschlagten Betrag von 5000 fl. nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung allen concurrirenden Betheiligten nach Verhältniß ihrer Beitragsleistung zu Gute zu kommen.

§ 3. Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Bauleitung, die Einflußnahme der Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen,

Gesetz, betreffend die Verbauung
des Tamischbaches bei Groß-
Reifling, Bezirk St. Gallen.

zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesausschusse abzuschließenden Uebereinkommen vorbehalten.

§ 4. Für die Erhaltung des gesammten Verbauungswerkes ist im Sinne des zweiten Absatzes des § 47 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, Landesgesetzblatt Nr. 8, eine Genossenschaft zu bilden.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister beauftragt.

255.

Verbauung des Spizen- und
Tamischbaches.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, bezüglich der Verbauung des Lichtmehbaches weitere Erhebungen mit den Interessenten zu pflegen, eine authentische Interpretation des Begriffes „Erhaltung“ zu erwirken und zur Sicherung der bereits von der k. k. Regierung unterm 26. December 1886, Zahl 16.490, hiefür zuerkannten 10.000 fl. die Reservirung dieses Betrages, eventuell die Verwendungsdauer bis Ende 1888 für denselben, anzufuchen.

256.

Petition der Marktgemeinde
Admont.

Der Landtag beschließt:

Durch Beschluß 255 ist die Petition Nr. 29 der Marktgemeinde Admont erledigt.

257.

Gesetz, womit ein Gemeinde-
statut u. eine Gemeindevahl-
Ordnung für die Stadt Pettau
erlassen wird.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

womit ein Gemeinde-Statut und eine Gemeinde-Wahlordnung für die Stadt Pettau erlassen wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich auf Grundlage des Gesetzes vom 5. März 1862, N.-G.-Bl. Nr. 18, das angeschlossene Gemeinde-Statut und die dazu gehörige Gemeinde-Wahlordnung zu erlassen und zu verordnen, wie folgt:

Art. I. Das Gemeinde-Statut und die dazu gehörige Wahlordnung gelten für den Umfang der Stadtgemeinde Pettau.

Art. II. Auf Grundlage der zum Gemeinde-Statute gehörigen Wahlordnung und unter Anwendung der Bestimmungen des 3. Abschnittes des Statutes ist die Bestellung der neuen Gemeindevertretung sogleich zu veranlassen.

Art. III. Sobald in der Stadtgemeinde Pettau die neue Gemeindevertretung ordnungsmäßig bestellt ist, hat in derselben das Gemeinde-Statut zur vollen Anwendung zu kommen.

Art. IV. Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gemeinde-Statut für die Stadt Pettau.

I. Abschnitt. Von dem Gebiete und der Stellung der Stadtgemeinde Pettau zur Landesvertretung und Staatsverwaltung.

§ 1. Die Stadtgemeinde Pettau umfaßt die innere Stadt und die Vorstadt Kanischa.

§ 2. Zu Aenderungen in der Begrenzung des Gemeindegebietes der Stadt Pettau ist nebst der Erklärung der k. k. Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landes-Ausschusses erforderlich.

§ 3. Die Stadtgemeinde Pettau untersteht bezüglich des eigenen Wirkungskreises unmittelbar dem Landes-Ausschusse, beziehungsweise Landtage, und bezüglich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises der Statthalterei.

II. Abschnitt. Von den Gemeindemitgliedern.

§ 4. Zu den Gemeindemitgliedern werden gezählt:

- a) Bürger,
- b) Gemeinde-Angehörige und
- c) Gemeindegemeinschaften.

ad a) Bürger sind jene Heimatsberechtigten, welche bei Beginn der Geltung dieses Gemeinde-Statutes in der Gemeinde einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder denen das Bürgerrecht verliehen wird.

ad b) Gemeinde-Angehörige sind jene Personen, die in der Gemeinde heimatsberechtig sind, ohne Bürger zu sein.

ad c) Gemeindegemeinschaften sind jene, welche, ohne in der Gemeinde heimatsberechtig zu sein, im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer bezahlen, oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden auswärtige (Fremde) genannt.

§ 5. Den von der Stadtgemeinde aufgenommenen Bürgern ist eine Bürgerkarte zu erteilen. Für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine Gebühr, welche jedoch den Betrag von 20 fl. nicht übersteigen darf, abnehmen. Diese Gebühr fließt in den Bürgerspitalsfond.

Die Stadtgemeinde kann österreichischen Staatsbürgern, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

§ 6. Jedermann in der Gemeinde hat Anspruch:

- a) auf den polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthums,
- b) auf die Benützung der Gemeinde-Anstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

Die Gemeindemitglieder haben überdies das Recht:

- a) des unge störten Aufenthaltes im Gebiete der Gemeinde,
- b) auf die Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen,
- c) das active und passive Wahlrecht nach Maßgabe der Wahlordnung.

Den Bürgern und Gemeinde-Angehörigen kommt noch außerdem der Anspruch auf die Armenversorgung nach Maß der Dürftigkeit zu.

Alle Gemeinde-Mitglieder nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Pflichten und Lasten der Gemeinde theil.

Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten.

Die Ehrenbürger haben die Rechte der Bürger, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

§ 7. Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über die Heimatsberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Wohlthätigkeit nicht zur Last fallen.

Fühlt sich ein Auswärtiger in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert, so kann er sich um Abhilfe an die Statthalterei wenden.

§ 8. Die Gemeinde hat über alle Gemeindemitglieder eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht Jedermann freisteht.

III. Abschnitt. Von der Gemeindevertretung und Verwaltungs-Organen.

§ 9. Die Gemeinde wird durch den Gemeinderath vertreten.

Die Verwaltung ihrer Angelegenheiten ist dem Gemeinderathe und dem Gemeindeamte anvertraut.

A. Gemeinderath.

§ 10. Der Gemeinderath besteht aus 18 Mitgliedern und 9 Ersatzmännern, welche von den Wahlberechtigten der Gemeinde in drei Wahlkörpern gewählt werden. Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister und dessen Stellvertreter.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die Wahlordnung.

§ 11. Jedes wählbare und ordnungsmäßig zum Gemeinderathe gewählte Gemeindeglied ist verpflichtet, die Wahl bei Vermeidung einer durch den Gemeinderath bis zu 100 fl. zu bestimmenden und in die Gemeindecasse fließenden Geldstrafe anzunehmen und das angenommene Amt während der Dauer der Wahlperiode fortzuführen.

Das Recht die Wahl abzulehnen haben nur:

1. Geistliche und öffentliche Lehrer;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;
3. Militärpersonen, die nicht in activer Dienstleistung stehen;
4. Personen, die über 60 Jahre alt sind;
5. Diejenigen, welche die Stelle als Bürgermeister oder als dessen Stellvertreter oder die Stelle eines Gemeinderathsmitgliedes durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode;
6. Diejenigen, die an einer Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder an einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;
7. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung durch längere Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind.

Der Gemeinderath kann aus besonders rücksichtswürdigen Gründen ausnahmsweise von der Verpflichtung zur Annahme der Wahl zum Gemeinderathsmitgliede ohne Verhängung einer Geldstrafe befreien.

§ 12. Die Gemeinderathsmitglieder und Ersatzmänner, sowie der Bürgermeister und der Bürgermeister-Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Längstens 6 Wochen vor Ablauf des dritten Jahres ist von dem Bürgermeister eine neue Wahl auszuschreiben.

Bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung bleibt die bisherige im Amte.

§ 13. Wird die Stelle des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Gemeinderath binnen längstens 14 Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Gemeinderathes erledigt, so hat der Bürgermeister jenen Ersatzmann in den Gemeinderath zu berufen, welcher in dem Wahlkörper, in welchem der abgängige Gemeinderath gewählt wurde, als erster Ersatzmann und nach Einberufung dieses als zweiter, beziehungsweise als dritter Ersatzmann gewählt wurde.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Sollte jedoch der Abgang von Gemeinderäthen derart sein, daß die Zahl der von einem Wahlkörper gewählten Gemeinderäthe selbst durch Einberufung der Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann, so hat der bezügliche Wahlkörper auf Grundlage der letzten Wählerliste eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Functionperiode unverzüglich vorzunehmen.

Die Bestimmungen des § 13 über die Berufung eines Ersatzmannes gelten auch für den Fall einer längeren und andauernden Verhinderung eines Gemeinderathes.

§ 14. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister im versammelten Gemeinderathe Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten in die Hände des Statthalters oder seines Abgeordneten anzugeloben, und ist die hierüber aufgenommene, von dem Bürgermeister eigenhändig gefertigte Eidesurkunde der Statthalterei vorzulegen.

Der Bürgermeister-Stellvertreter leistet dieselbe Angelobung in die Hände des Bürgermeisters vor dem versammelten Gemeinderathe.

§ 15. Das Amt eines Gemeinderathes und Ersatzmannes ist unentgeltlich. Durch Gemeinderathsbeschluß ist festzustellen, ob und welche Entlohnung der Bürgermeister aus Gemeindemitteln zu erhalten hat.

§ 16. Allen Gemeindevertretern gebührt die Vergütung für die mit der Geschäftsführung verbundenen baaren Auslagen.

§ 17. Ein Mitglied des Gemeinderathes oder ein Ersatzmann wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung derselben ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit nach den Bestimmungen der §§ 10 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung unzulässig gemacht hätte. Versällt der Bürgermeister, dessen Stellvertreter, ein Gemeinderath oder Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer der im § 3 der Gemeinde-Wahlordnung genannten strafbaren Handlungen, oder wird über dessen Vermögen der Concurß eröffnet, so kann derselbe, solange das Strafverfahren oder die Concurßverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

B. Gemeinde-Amt.

§ 18. Das Gemeinde-Amt besteht mit dem Bürgermeister an der Spitze aus einem zum politischen Verwaltungsdienste befähigt anerkannten Amtsvorstande und der nöthigen Anzahl von Beamten sammt dem erforderlichen Hilfspersonale.

IV. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

§ 19. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter;

- a) ein selbstständiger und
- b) ein übertragener.

§ 20. Der selbstständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. In diesem Sinne gehören hierher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;
2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums;
3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Flurenpolizei;
4. die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;
5. die Gesundheitspolizei;

6. die Gefinde- und Arbeiterpolizei — letztere soweit sie nicht in den Wirkungsbereich der Gewerbebehörden gehört — und die Handhabung der Dienstbotenordnung;
7. die Sittlichkeitspolizei;
8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten;
9. die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bau-Ordnung und die Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen;
10. die der Gemeinde zukommende Einflußnahme auf die von ihr erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren;
11. die Aufnahme in den Gemeindeverband;
12. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;
13. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

§ 21. Den übertragenen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde, das ist die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmen die Reichsgesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze.

Insbefondere hat die Gemeinde im Umfange ihres Gebietes die zum Verwaltungsbereich der politischen Bezirksbehörde gehörigen Geschäfte zu besorgen und die hierzu erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

V. Abschnitt. Von dem Wirkungsbereich des Gemeinderathes.

§ 22. Der Gemeinderath ist in Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ.

Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

§ 23. In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde und ihrer Anstalten unterliegen der Berathung und Beschlußfassung des Gemeinderathes:

1. Jede Verfügung über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde;
2. die Bestimmungen über die Art der Benützung derselben;
3. der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges;
4. Erledigung der Jahresrechnung;
5. überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

§ 24. Der Gemeinderath bestimmt die Zahl und die Bezüge der zum Behufe der Gemeindeverwaltung nöthigen Gemeindebeamten und Diener, ernennt dieselben, sowie die Verwaltungsorgane sämmtlicher Gemeindeanstalten insoweit bei Letzteren durch Vertrag oder Stiftung nicht etwas Anderes angeordnet ist, endlich alle im Solde der Gemeinde stehenden Personen, und bestimmt ihre Genuß, sowie die dem Bürgermeister und den im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Reisekosten und sonstigen Auslagen oder Entschädigungen.

Dem Gemeinderathe steht die Pensionirung, Quiescirung die Disciplinarverhandlung und Entlassung der Gemeindebeamten zu. Der Gemeinderath ertheilt den Beamten der Gemeinde die Bewilligung zu einem mehr als vierwöchentlichen Urlaub.

§ 25. Zur Wirksamkeit des Gemeinderathes gehört ferner:

1. Die Wahl des Bürgermeisters und dessen Stellvertreters;
2. die Verleihung des Heimats-, Bürger- und Ehrenbürgerrechtes;
3. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats-, Präsentations- oder Verleihungsrechtes von Stiftungen.

§ 26. Dem Gemeinderathe obliegt die Sorge für die Reinlichkeitspolizei; er sorgt für Pflasterung und Erhaltung der Straßen, mit Ausnahme jener, deren Erhaltung einem öffentlichen Fonde obliegt; für Beleuchtung, für Erhaltung und Reinigung der Hauptabzugsanäle, für Erhaltung der Brunnen und sonstigen Anlagen, dann für die öffentlichen Bade-Anstalten.

Der Gemeinderath handhabt durch seine Vollzugsorgane die Gesundheits-, Feuer-, Markt-, Bau- und Straßenpolizei, die Aufsicht über die Gemarkungen, über Maß und Gewicht; ihm obliegt die Fürsorge für die Approvisionirung; er hat die polizeilichen Vorkehrungen zur Abwendung der die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes durch Ueberschwemmung oder durch sonstige Elementar-Ereignisse bedrohenden Gefahren durch seine Vollzugsorgane zu treffen.

Der Gemeinderath hat für die zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlichen Anstalten und Einrichtungen die nöthigen Geldmittel aufzubringen und ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

In Handhabung der Ortspolizei kann der Gemeinderath innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zu 10 fl. und für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen.

Der Gemeinderath ist bei Handhabung der Localpolizei an die bestehenden Gesetze und Verordnungen gebunden.

§ 27. Der Gemeinderath hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hierzu die Mittel der für die Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeits- und Armenanstalten und Fonde nicht ausreichen, so hat der Gemeinderath für die Schaffung des erforderlichen Bedeckungsbetrages zu sorgen und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen.

§ 28. Der Gemeinderath wählt aus den Gemeindemitgliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien. Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung bleiben auf Grund des Gesetzes vom 21. September 1869, N.-G.-Bl. Nr. 150, der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§ 29. Der Gemeinderath entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindeamtes in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde.

Beschwerden gegen derartige Verfügungen des Gemeindeamtes sind binnen der vom Tage der Kundmachung der Verfügung oder der Verständigung hievon laufenden Frist von 14 Tagen beim Gemeindeamte zu überreichen.

§ 30. Der Gemeinderath überwacht die Geschäftsführung des Gemeindeamtes und der Verwaltungen der Gemeindegaststätten. Er ist berechtigt, hierzu, sowie zur Ueberwachung von Gemeinde-Unternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeinde-Angelegenheiten eigene Commissionen zu bestellen. Zu solchen Commissionen kann er auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen. Der Gemeinderath ist verpflichtet, öfters im Laufe des Jahres die Geldgebarung zu prüfen.

§ 31. Der Gemeinderath tritt nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber in jedem Monate einmal zu sammen.

Die Berufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Bürgermeister oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter.

Jede Versammlung, der eine solche Berufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die darin gefaßten Beschlüsse ungültig. Der Bürgermeister muß den Gemeinderath berufen, wenn es wenigstens von einem Dritttheile der Mitglieder verlangt wird.

§ 32. Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht sämtliche Mitglieder ordnungsmäßig einberufen wurden, und wenn nicht wenigstens zwei Drittheile derselben anwesend sind.

§ 33. Wenn die Gehahrung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters oder eines Mitgliedes des Gemeinderathes den Gegenstand der Berathung und Beschlussfassung bildet, so haben die Betheiligten zwar, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Aufschlüsse beizuwohnen, müssen sich jedoch vor der Abstimmung entfernen.

§ 34. Jedes Mitglied des Gemeinderathes hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung und Schlussfassung seine persönlichen Interessen oder jene seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft.

§ 35. Der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter führt den Vorsitz im Gemeinderathe, und jede Sitzung, bei welcher dieses nicht beobachtet wird, ist ungiltig.

Der Bürgermeister hat den Gemeinderath mittels Umlaufschreibens unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen; der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

§ 36. In einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Gemeinderäthe erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen und gibt mit seiner Stimme den Ausschlag; die Stimmenabgabe geschieht in der Regel mündlich. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder nach dem Beschlusse des Gemeinderathes auch in anderer Weise stattfinden.

Wahlen und Besetzungen sind durch Stimmzettel vorzunehmen.

§ 37. Die Gemeinderathsitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Öffentlichkeit über Antrag des Vorsitzenden oder dreier Gemeinderäthe beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderrechnungen oder Gemeinde-Präliminarien verhandelt werden.

Sollten die Zuhörer in die Berathung des Gemeinderathes störend eingreifen oder die Freiheit derselben beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung den Zuhörerraum leeren zu lassen.

§ 38. Ueber die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu fertigen ist.

Jedem Gemeindemitgliede steht die Einsicht in dasselbe frei.

VI. Abschnitt. Gemeindeamt. Von dem Wirkungskreise des Gemeindeamtes und des Bürgermeisters als Vorstehers desselben.

§ 39. Das Gemeindeamt (Stadtamt) ist in Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ unter Controle des Gemeinderathes. Der unmittelbare Vorsteher des Gemeindeamtes ist der Bürgermeister, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter desselben.

§ 40. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach Außen.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und zwei Gemeinderäthen unterfertigt werden.

§ 41. Der Bürgermeister bereitet die dem Gemeinderathe vorbehaltenen Gegenstände in demselben vor. Er hat die vom Gemeinderathe gefassten Beschlüsse in Vollzug zu setzen; falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen.

Glaubt jedoch der Bürgermeister, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreite oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufe, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses inne zu halten und die Angelegenheit an die Statthalterei zu leiten.

§ 42. Der Bürgermeister ist für die Geschäftsgebarung des Gemeindeamtes verantwortlich.

Ihm sind alle Beamten und Diener der Gemeinde und Gemeindeanstalten untergeordnet.

Er übt über dieselben unbeschadet der dem Gemeinderathe zukommenden Disciplinarbehandlung (§ 24) die Disciplinargewalt. Auch steht ihm das Recht der Suspendirung der Beamten und Diener vom Dienste zu.

§ 43. Das Gemeindeamt ist die unmittelbare Verwaltungsbehörde für die Angelegenheiten und das Vermögen der Gemeinde. Es hat die laufenden Geschäfte der Gemeinde zu besorgen und in allen dem Wirkungskreise des Gemeinderathes nicht vorbehaltenen Angelegenheiten zu entscheiden.

§ 44. Bei der Vermögensgebarung hat sich das Gemeindeamt genau an den Voranschlag zu halten und rücksichtlich der der Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltenen Auslagen diese Genehmigung einzuholen.

§ 45. Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, so ist für die Bestreitung derselben die Bewilligung des Gemeinderathes zu erwirken.

§ 46. In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne Schaden und Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister unter seiner Verantwortung die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes erwirken.

§ 47. Das Gemeindeamt hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Localpolizei zu handhaben. Uebertretungen der zur Handhabung der Localpolizei von dem Gemeinderathe oder dem Gemeindeamte getroffenen Maßregeln und Verfügungen können durch das Gemeindeamt mit Geldbußen bis zum Betrage von zehn Gulden, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 48 Stunden bestraft werden. Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt, die Geldstrafen fließen in die Gemeindecaasse.

§ 48. Insoweit die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde gehörige Ortspolizei bestehen, eine Straffaction aussprechen, und insoweit die Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Gemeindeamte das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zu.

Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Anderer Strafen als Geldstrafen, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen, dürfen nicht verhängt werden.

§ 49. Das Gemeindeamt hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters auch die übrigen Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu besorgen.

Die Regierung kann diese Geschäfte ganz oder theilweise durch ihre Organe besorgen lassen.

VII. Abschnitt. Vom Gemeindehaushalte und von den Gemeinde-Umlagen.

§ 50. Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämtliche Gerechtsame der Gemeinde und ihrer Anstalten sind mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten. Jedem Gemeindemitgliede ist die Einsicht in dasselbe gestattet.

Das Gesetz vom 5. Mai 1882, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 25, hat für die Stadt Pettau keine Geltung.

§ 51. Das ertragsfähige Vermögen der Gemeinde und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß die thunlichst größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde. Die Jahres-Ueberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden, und insoferne sie hierzu nicht benöthiget werden, fruchtbringend anzulegen und zum Stammvermögen zu schlagen.

§ 52. Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeinde-Anstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr vom Gemeindeamte zu verfassen und vom Gemeinderathe längstens zwei Monate vor Eintritt dieses Jahres festzustellen. Längstens zwei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Bürgermeister die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeinde-Anstalten dem Gemeinderathe zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. Die Voranschläge sowohl wie die Jahresrechnungen müssen wenigstens 14 Tage vor der Prüfung durch den Gemeinderath im Gemeinde-Amte zur Einsicht der Gemeindemitglieder öffentlich aufgelegt werden, und es sind die von denselben hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen.

§ 53. Alle Ausgaben für Gemeindezwecke sind zunächst aus den in die Gemeindecasse fließenden Einkünften zu bestreiten.

§ 54. Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden. Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

§ 55. Zur Bestreitung nicht bedeckter Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Gemeinderath die Einführung von Gemeinde-Umlagen beschließen.

Die Arten dieser Umlagen sind:

1. Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer, mit Ausnahme jener für Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten.
2. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören.

§ 56. In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzuteilen, und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.

§ 57. Von Zuschlägen auf die directen Steuern und überhaupt von Gemeinde-Umlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen, bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnaden-genüsse;
2. Seelsorger bezüglich ihrer Congrua und öffentliche Lehrer bezüglich ihrer Bezüge als solche.

§ 58. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden. Zuschläge, welche 40% der directen Steuern übersteigen, sind an die Bewilligung des Landes-Ausschusses, Zuschläge, welche 60% der directen Steuern oder 20% Verzehrungssteuer übersteigen, an einen vom Kaiser genehmigten Beschluß des Landtages gebunden.

§ 59. Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein vom Kaiser genehmigter Landtagsbeschluß erforderlich.

§ 60. Beschlüsse des Gemeinderathes über Gemeinde-Umlagen jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden.

Die im Sinne der §§ 58 und 59 gefaßten, vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlüsse sind in der für Landesgesetze vorgeschriebenen Weise kundzumachen.

§ 61. Steuerzuschläge zu Gemeindezwecken werden durch das Steueramt eingehoben. Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, sowie die nach diesem Statute verhängten Geldstrafen werden vom Gemeindeamte eingehoben. Im Weigerungsfalle werden diese Leistungen durch Execution, wie sie für Steuerrückstände besteht, vom Gemeindeamte eingetrieben.

§ 62. Beabsichtigt der Gemeinderath im Interesse der Gemeinde:

- a) eine Veräußerung des Stammvermögens oder Stammgutes;
- b) die Aufnahme eines Darlehens oder die Uebernahme einer Haftung, wobei der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte des Gemeindevermögens und Gutes übersteigt;
- c) die Bestimmungen von Steuerzuschlägen, welche eine höhere Genehmigung erfordern (§ 58), oder
- d) neue Erwerbungen, Unternehmungen und Bauführungen, zu deren Ausführung Darlehen aufgenommen werden müssen, deren Zurückzahlung oder Verzinsung durch Steuerzuschläge geschehen soll,

so ist zur giltigen Beschlußfassung erforderlich, daß mindestens drei Vierteltheile des Gemeinderathes anwesend sind und überdies die absolute Mehrheit sämmtlicher Gemeinderäthe zustimme.

Beschlüsse nach a) b) und d) unterliegen der Genehmigung des Landes-Ausschusses; in wichtigen Fällen kann der Landes-Ausschuß die Entscheidung des Landtages einholen.

VIII. Abschnitt. Von der Aufsicht über die Gemeinde.

§ 63. Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen der Gemeinde und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

§ 64. Der Landes-Ausschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. Hinsichtlich der Frist zur Einbringung der Berufung finden die Bestimmungen des § 29 analoge Anwendung.

§ 65. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Stadtgemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe. Dieses Aufsichtsrecht wird von der Statthalterei ausgeübt. Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinderathes und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

§ 66. Wenn der Gemeinderath Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die Statthalterei berechtigt und

verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Recurs an das Ministerium des Innern offen steht.

§ 67. Die Statthalterei hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeinderathes handelt, gegen welche die Berufung nach § 64 an den Landes-Ausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Bürgermeisters oder Gemeinde-Amtes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten, sowie über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinde-Amtes im übertragenen Wirkungskreise geht die Berufung an die Statthalterei.

§ 68. Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die Statthalterei, wenn diese Leistungen und Verpflichtungen zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehörigen (§ 20) und wenn keine Gefahr am Verzuge ist, nach Einvernehmen des Landes-Ausschusses, wenn sie aber im übertragenen Wirkungskreise liegen, auch ohne solches Einvernehmen auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§ 69. Macht sich der Bürgermeister in Handhabung des übertragenen Wirkungskreises einer solchen Pflichtverletzung schuldig, daß ihm die Beforgung desselben ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin belassen werden kann, und trifft der Gemeinderath über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die Statthalterei zur Beforgung dieser Geschäfte auf Kosten der Stadtgemeinde ein anderes Organ bestellen.

§ 70. Die Gemeindevertretung kann aus wichtigen Gründen von der Statthalterei aufgelöst werden.

Der Recurs an das Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten. Längstens binnen 6 Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden.

Zur einstweiligen Beforgung der Geschäfte, bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung, hat die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Wahl-Ordnung für die Stadtgemeinde Pettau.

Erstes Hauptstück. Von der Wahl des Gemeinderathes.

I. Abschnitt. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

Wahlberechtigt sind:

1. Diejenigen Gemeindemitglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten.
2. Unter den Gemeinde-Angehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:
 - a) Die in der Ortsseelsorge verwendeten Geistlichen,
 - b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte,
 - c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im bleibenden Ruhestande befinden oder mit Beibehalt des Militärcharakters quittirt haben,
 - d) dienende sowohl, als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören,
 - e) Advocaten, Notare, sowie Personen, welche an einer österreichischen Universität einen akademischen Grad oder an einer österreichischen technischen Hochschule das Diplom erlangt haben, weiters autorisirte Civil-Techniker- und Bergbauingenieure,

- f) die Vorsteher und die bleibend angestellten Lehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen, sowie die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer.

3. Die Ehrenbürger.

Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindemitgliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.

§ 2. Dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, dann die zum Mannschaftsstande oder die zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

§ 3. Vom activen und passiven Wahlrechte sind ausgeschlossen Personen.

- a) welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt,
 - b) welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert,
 - c) welche wegen Uebertretung des Betruges, des Diebstahls, der Veruntreuung oder der Theilnehmung an einer der beiden letztgenannten Uebertretungen (§§ 460, 461, 463 und 464 St.-G.-B.),
 - d) welche wegen des Vergehens nach § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften,
 - e) welche wegen der strafbaren Handlungen nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 78, über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen —
- verurtheilt worden sind.

In welchen Fällen ungeachtet der Verurtheilung wegen eines Verbrechens das active Wahlrecht nicht verloren gehe, dann mit welchem Zeitpunkte die im vorigen Absätze verfügte Ausschließung von dem activen und passiven Wahlrechte wieder aufhöre, wird durch die jeweiligen Gesetze und dermalen durch das Reichsgesetz vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, bestimmt.

§ 4. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Hiervon bestehen folgende Ausnahmen:

1. Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus;

2. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen; ebenso können

3. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbs-Unternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, ihren bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen; endlich kann

4. in nachgewiesenen Krankheitsfällen ein Wähler sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 5. Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von dem bezüglichen Verwaltungs-Organen bestellte Person vertreten.

§ 6. Corporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch die-

jenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach Außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus.

§ 7. Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie einen aus ihnen oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.

Öffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesamtsteuer.

§ 8. Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im § 3 angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Anderen in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.

§ 9. Wählbar als Gemeinderäthe oder Ersazmänner sind nur diejenigen Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden.

§ 10. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. Die Bediensteten der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden;

2. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen oder wie Tagelöhner oder gewerbliche Gehilfen einen selbstständigen Erwerb nicht haben.

§ 11. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind außer den im § 3 Genannten noch jene Personen, über deren Vermögen der Conkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Concursverhandlung.

II. Abschnitt. Von der Vorbereitung zur Wahl.

§ 12. Zum Behufe der Wahl des Gemeinderathes ist unter der Leitung des Bürgermeisters ein genaues Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder in der Art anzufertigen, daß darin zu oberst die Ehrenbürger, dann die im § 1 sub 2 bezeichneten Gemeinde-Angehörigen unter Angabe ihrer allfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern, dann die übrigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern in absteigender Ordnung gereiht angelegt und neben dem Namen die bezüglichlichen Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Schuldigkeit vor, so sind dieselben in alphabetischer Ordnung einzureihen. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuer-Jahresschuldigkeiten zu ziehen.

§ 13. Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung von drei Wahlkörpern zu schreiten. Zu diesem Zwecke ist die ausgewiesene Gesamtsteuer-Summe in drei Theile zu theilen. Die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des gedachten Verzeichnisses das erste Drittel der Gesamtsteuer-Summe entrichten, kommen in den ersten Wahlkörper, jene, welche das zweite Drittel dieser Summe entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper.

Läßt sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesamtsteuer-Summe nicht nach Erforderniß theilen, ohne daß die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt

wird, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, zu welchem seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nach gezogen werden müßte.

§ 14. Die Ehrenbürger und die nach § 1 sub 2 wahlberechtigten Personen gehören in den ersten Wahlkörper.

§ 15. Die nach § 10 des Gemeindestatutes entfallende Anzahl von Gemeinderäthen und Ersazmännern wird auf die einzelnen Wahlkörper in gleichen Theilen vertheilt.

§ 16. Für jeden Wahlkörper sind abgesonderte Wählerlisten zu verfassen.

Diese Wählerlisten sind mindestens 6 Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht im Gemeinde-Amte aufzulegen, und es ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präklusivfrist von 8 Tagen zur Einbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen.

Eine Commission, welche aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus 4 vom Gemeinderathe gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht, entscheidet über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen und nimmt die zulässig anerkannte Berichtigung vor.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die Statthalterei offen.

Die Berufung muß binnen längstens 3 Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der Commission angebracht, und von dieser der Statthalterei ungesäumt vorgelegt werden.

Deren Erkenntniß ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig. Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr stattfinden.

§ 17. Die Bornahme der Wahl ist wenigstens 14 Tage vor deren Beginn von dem Bürgermeister durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe bekannt zu machen, an welchem Orte, an welchem Tage und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln und welche Zahl Gemeindevertreter sie zu wählen haben. Gleichzeitig ist hiervon die Anzeige an die Statthalterei zu machen.

§ 18. Die Statthalterei hat darüber zu wachen, daß alle Vorbereitungen zur Wahl derart rechtzeitig getroffen werden, daß mit Ablauf der Wahlperiode die neue Gemeindevertretung ihre Wirksamkeit beginnen könne.

III. Abschnitt. Von der Bornahme der Wahl.

§ 19. Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet. Dieselbe besteht aus dem Bürgermeister oder einem Gemeinderathsmitgliede als Vorsitzenden und aus 4 vom Bürgermeister als Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemeindemitgliedern.

Die Statthalterei kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.

§ 20. Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert. Zuerst wählt der dritte, dann der zweite und zuletzt der erste Wahlkörper.

An einem und demselben Tage kann nur ein Wahlkörper den Wahlact vornehmen. Die Gewählten sind sogleich nach beendeter Wahl mittelst Anschlages im Gemeindehause kundzumachen.

Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

§ 21. Der Wahlact ist öffentlich. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der

Vorsitzende der Wahlcommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 9 und 11 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung ohne allen eigennützigen Nebenrücksichten so abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das Gemeinwohl am zuträglichsten halten.

§ 22. Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, welche in dem bezüglichlichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihre Stimme abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben, und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

§ 23. Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat jene Personen, welche nach seinem Wunsche Gemeinderäthe und welche Ersazmänner werden sollen, jedoch nur in solcher Zahl zu nennen, als der Wahlkörper, dem er angehört, Gemeinderäthe und Ersazmänner zu wählen hat.

§ 24. Ein Dritter darf zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten bloß in den Fällen der §§ 4 und 7, und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß er sich über seine Berechtigung hierzu gehörig legitimire.

§ 25. Jede Abstimmung ist sogleich in Gegenwart des Wählers in die hiezu vorbereiteten Rubriken der Stimmliste neben dem Namen des Wählers einzutragen.

Gleichzeitig werden die genannten Namen in der Gegenliste derart verzeichnet, daß bei der ersten Stimme, die Jemand erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und in der nebenstehenden Rubrik die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt wird.

§ 26. Sobald alle anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimme abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären.

Die Wahlcommission hat sofort das Ergebnis, das sich nach beiden Stimmlisten herausstellt, zu vergleichen, allfällige Irrungen zu berichtigen, sodann die Stimmlisten zu unterfertigen, die Stimmzählung vorzunehmen und das Ergebnis der Wahl kundzumachen.

§ 27. In jedem Wahlkörper sind Diejenigen, welche unter den als Gemeinderäthe Genannten die meisten Stimmen haben, als gewählte Gemeinderäthe und Jene, welche unter den als Ersazmänner Genannten die meisten Stimmen haben, als gewählte Ersazmänner anzusehen. Haben mehrere Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Gemeinderäthe oder Ersazmänner erforderlich sind, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Loß, wer von ihnen als Gemeinderath oder Ersazmann einzutreten hat.

§ 28. Ist die Wahl auf Jemanden gefallen, der nicht wählbar ist oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, oder hat der Gewählte die Wahl anzunehmen verweigert, so ist sogleich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 29. Ist Jemand von einem Wahlkörper bereits als Gemeinderath gewählt, so sollen ihm von dem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen zugewendet werden, geschieht dies dennoch, so ist der Abstimmende darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Stimme nicht gezählt wird.

Wird dagegen ein als Ersatzmann bereits Gewählter von einem später wählenden Wahlkörper zum Gemeinderathe gewählt, so hat an seine Stelle als Ersatzmann Derjenige einzutreten, der nach ihm in dem bezüglichen Wahlkörper die meisten Stimmen hat.

§ 30. Ist die Wahl in allen Wahlkörpern vollendet, so wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen und von den Mitgliedern der Wahlcommission unterfertigt.

Der Bürgermeister hat dasselbe nebst allen Wahlacten in Aufbewahrung zu nehmen. Derselbe verkündet das Gesamtergebniß der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl und bringt dasselbe zur Kenntniß der Statthalterei. Letztere hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Recurses an das Ministerium des Innern als ungesetzlich außer Kraft zu setzen.

§ 31. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präklusivfrist von 8 Tagen nach beendigtem Wahlacte beim Bürgermeister einzubringen, welcher dieselben zur endgiltigen Entscheidung der Statthalterei vorzulegen hat.

Werden binnen der obigen Frist keine Einwendungen eingebracht oder die eingebrachten als unstatthaft zurückgewiesen, so ist zur Wahl des Bürgermeisters und dessen Stellvertreters zu schreiten.

Zweites Hauptstück. Von der Wahl des Bürgermeisters und dessen Stellvertreters.

IV. Abschnitt.

§ 32. Ueber Berufung des bisherigen Bürgermeisters haben sich sämtliche Mitglieder des neuen Gemeinderathes am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Bürgermeisters und des Bürgermeister-Stellvertreters zu versammeln.

Der versammelte Gemeinderath wählt sodin unter dem Voritze des an Jahren ältesten Mitgliedes zuerst aus seiner Mitte den Bürgermeister.

§ 33. Wählbar zum Bürgermeister oder Bürgermeister-Stellvertreter sind nur die Gemeinderathsmitglieder.

Ausgenommen hievon sind:

1. Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der activen Dienstleistung;
3. Geistliche.

§ 34. Zur Giltigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vierteln sämtlicher Gemeinderathsmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der gesammten Gemeinderathsmitglieder erforderlich.

Die Wahl ist mittelst Stimmzettel vorzunehmen.

Aus den gesammelten Stimmzetteln sind die darin verzeichneten Namen zu verlesen und in das zu führende Abstimmungs-Verzeichniß einzutragen.

§ 35. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser sich nicht die nöthige Stimmenmehrheit herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist.

Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 36. Sollte der zum Bürgermeister Gewählte die Wahl nicht annehmen, so ist binnen längstens 8 Tagen nach den in den §§ 32 bis 35 angegebenen Vorschriften eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 37. Der Gemeinderath wählt weiter, nachdem die Wahl des Bürgermeisters vollzogen ist, nach den Bestimmungen der §§ 34, 35 und 36 einen Bürgermeister-Stellvertreter, der den Bürgermeister in Fällen zeitweiser Verhinderung zu vertreten hat.

Ist der Gewählte mit dem Bürgermeister im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert, so muß eine Neuwahl vorgenommen werden.

§ 38. Ueber die Vornahme der Wahl des Bürgermeisters sowie der Wahl des Stellvertreters, ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und allen Gemeinderathsmitgliedern zu unterfertigen und mit allen Wahlacten bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

§ 39. Die Vorschriften der §§ 32 bis 38 kommen auch dann in Anwendung, wenn im Laufe der Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters oder des Stellvertreters zu besetzen ist.

Der Ausnahmungsgrund der Verwandtschaft oder Schwägerschaft (§ 37) steht in einem solchen Falle nicht dem bereits im Amte befindlichen, sondern dem Neugewählten entgegen.

258.

Petitionen Nr. 32, 44 u. 170
des Bezirks-Anschusses Mariazell, der Gemeindevertretung Mariazell und der Bezirksvertretung Mürzzuschlag.

Der Landtag beschließt:

Nachdem das Land Steiermark außer Stande ist, den von der Staatsverwaltung begehrten Beitrag jährlicher 50.000 fl. durch 90 Jahre (somit eventuell 4.500.000 fl.) für den Bau der Bahn Schrambach-Neuberg zu leisten, und obwohl diese Bahn zweifellos den Charakter einer Staatsbahn hat und in der Zukunft immer mehr haben wird, — ist der steierm. Landtag dennoch einzig allein in Anbetracht der außerordentlichen Nothlage und der trostlosen Verhältnisse der dortigen Bevölkerung bereit, den Bau dieser Linie finanziell in ähnlicher Weise zu unterstützen, wie Steiermark sonst seine Localbahnen unterstützt, — und ermächtigt und beauftragt den Landes-Ausschuß, auf dieser Grundlage mit der k. k. Regierung in Verhandlung zu treten, eventuell ein diesbezügliches Abkommen zu treffen.

259.

Rechenschaftsbericht: „Eisenbahnen“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht, betreffend die Eisenbahnen, Seite 29—32, wird zu Kenntniß genommen.

260.

Verbauung des Joanneumgartens.

Der Landtag beschließt:

1. Das vorgelegte Verbauungsproject (Beilage 2 des Berichtes des Landes-Ausschusses vom December 1886, Nr. 20, mit einigen die Straßenführung und Breite betreffenden Aenderungen) wird mit dem genehmigt, daß hinsichtlich der in der Fortsetzung der Rauber- und Schmiedgasse projectirten Straßenführungen in der Breite von 18 Metern die im ursprünglichen Projecte angenommenen Richtungen beibehalten werden, und daß das Land hinsichtlich der südlich von der projectirten Ringstraße gelegenen Theile des Joanneum-Gartens und des kleinen Glacis sich das freie Eigenthum und die Bestimmung über ihre Verwendung vorbehält.

2. Die Canalisirungskosten, sowie die Niveau-Herstellungskosten der nach dem Projecte zur Ausführung gelangenden Straßenzüge trägt das Land Steiermark.

3. Das im Punkte d) der gemeinderäthlichen Beschlüsse gestellte Begehren wird acceptirt.

4. Falls auf diesem Wege der Gegenstand keine definitive Erledigung findet, hat der Landes-Ausschuß das vorliegende Zerstückungs-Project bei der competenten Behörde einzureichen.

21. Sitzung am 20. Jänner 1887.

261.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Stadtgemeinde Graz das Landes-theater sammt Nebenräumen und fundus instructus gegen die Uebernahme der Verpflichtung in's Eigenthum zu übergeben, daß die Gemeinde Graz das bisherige Landestheater so lange als Theater wie bisher im Betriebe erhalte, bis die Stadt ein neues, der Stellung der Landeshauptstadt entsprechendes Theater an der bisherigen oder an einer anderen geeigneten Stelle hergestellt haben wird.

2. In Berücksichtigung der dem Lande durch die von der Gemeinde Graz ausgeführte Erweiterung der Landhausgasse zweifelsohne zukommenden Vortheile wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, der Gemeinde Graz das sogenannte alte Taubstummenanstalts-Gebäude sammt Nebengebäuden und dazugehörigem Garten, Conscr.-Nr. 19, Friedrichgasse, um den reducirten Preis von 45.000 fl. zum Ankaufe anzubieten.

3. Sollte die Stadtgemeinde Graz auf den einen oder den anderen dieser Anträge nicht eingehen, so hat der Landes-Ausschuß bezüglich der weiteren Verfügungen mit dem Theater, beziehungsweise der alten Taubstummenanstalt dem nächsten Landtage geeignete Anträge zu stellen.

Landhausgassen - Erweiterung, Erbauung einer Landwehrkaserne, landschaftliches Theater und landschaftliches Taubstummen-Institut.

262.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, ein Drittel der bei Bekämpfung der Reblaus den Grundbesitzern zugesprochenen Entschädigung (§§ 6, 8 und 10 des Gesetzes vom 3. April 1875, N.-G.-Bl. Nr. 61, dann §§ 3 bis 5 der zu obigem Gesetze erlassenen Novelle vom 27. Juni 1885, N.-G.-Bl. Nr. 3 de 1886) gemäß § 6 der vorbezeichneten Novelle auf den Landesfond zu übernehmen.

Hiedurch erlediget sich zugleich die einschlägige Stelle des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Seite 59.

Entschädigung bei Bekämpfung der Reblaus.

Rechnungsabbericht: „Reblaus“.

263.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom womit der § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1876, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 22, betreffend die Schonzeit des Wildes, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Der § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1876, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 22, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten:

§ 1. Bei Ausübung der Jagd ist folgende Schonzeit zu beachten:

Gesetz, womit der § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1876, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 22, betreffend die Schonzeit des Wildes, abgeändert wird.

I. Für Haarwild.

Für Hirsche vom 1. Jänner bis 15. Juni; für Thiere und Wildkälber vom 1. Jänner bis 15. August; für Gemswild vom 16. December bis Ende Juli; für Rehböcke vom 1. Februar bis Ende Mai; für Rehgaie und Rehkege vom 1. Jänner bis Ende October; für Alpenhasen vom 1. Februar bis Ende August; für Feldhasen vom 1. Februar bis Ende Juli.

II. Für Federwild.

Für Fasanhähne vom 1. April bis Ende August; für Fasanhennen vom 1. Februar bis Ende August; für Auer- und Birkhähne vom 16. Juni bis Ende März; für Auer- und Birkhennen das ganze Jahr; für Reb-, Hasel-, Schnee- und Steinhühner, Wachteln, Wald- und Sumpfschnepfen vom 1. Februar bis Ende Juli; für Stockenten vom 1. März bis Ende Juni.

Artikel II. Mein Ackerbau-Minister und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

264.

Ersatz von Jagd- und Wildschäden.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den in seinem Berichte, Beilage Nr. 37, Seite 3, in Aussicht gestellten Gesetzentwurf, betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden, in der nächsten Session vorzulegen.

265.

Petition des steierm. Jagdschußvereines und des Bauernvereines Umgebung Marburg.

Der Landtag beschließt:

Durch Beschluß 263 sind die Petitionen 171 und 183 des steierm. Jagdschußvereines und des Bauernvereines Umgebung Marburg erledigt.

22. Sitzung am 21. Jänner 1887.

266.

Ausübung des Jagdrechtes.

Der Landtag beschließt:

In Erwägung, daß es nothwendig ist, die Frage der Dauer des Jagdpachtes gleichzeitig mit der Frage der Art und Weise der Vergütung der Wildschäden in Verhandlung zu nehmen und zur Entscheidung zu bringen, in weiterer Erwägung, daß § 2 der Regierungs-Vorlage, betreffend die Ausübung des Eigen-Jagdrechtes, der Ergänzung bedürftig erscheint, wird diese Regierungs-Vorlage dem steierm. Landes-Ausschuße zur Erwägung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.

267.

Antrag der Abgeordneten Dr. Pschelden und Genossen, betreffend das Erforderniß des Ehemeldscheines.

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Georg Pschelden und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes über das Erforderniß des Ehemeldscheines zur Eheschließung wird abgelehnt.

268.

Rechenschaftsbericht: Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten, Armenwesen und Neuanlegung der Grundbücher (Seite 1—14), Pagarbunden (Seite 19), Hausfirwesen (Seite 62), Mahn-

Der Landtag beschließt:

1. Die Theile des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschußes (Beilage Nr. 5) mit den Randbezeichnungen: Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten, Armenwesen und Neuanlegung der Grundbücher (Seite 7 bis 14), Pagarbundenwesen (Seite 19), Hausfirwesen (Seite 62), Mahngebühren bei Steuer-Einbringung (Seite 129) werden zur Kenntniß genommen

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dahin zu wirken, daß die derzeit bestehende Einrichtung, nach welcher die k. k. Postämter Correspondenzen zwischen den einzelnen, im Bestellsbezirke gelegenen Gemeinden als portopflichtig behandeln, auch wenn diese Correspondenzen nach dem Reichsgesetze vom 2. October 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, im Verkehre mit den Gemeinden überhaupt portofrei wären, abgestellt, sowie daß den Ortschulrathen im Verkehre mit den Gemeinden überhaupt Portofreiheit eingeräumt werde.

gebühren bei Stenereinbringung (Seite 129).

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die in Durchführung des Armen-gesetzes im Lande Steiermark hervortretenden Mängel und Schwierigkeiten, Erhebungen einzuleiten und hierüber dem Landtage Bericht und die entsprechenden Vorschläge zu erstatten.

269.

Der Landtag beschließt:

Organisches Statut für das steierm. Landes-Museum „Joanneum“.

1. Das organische Statut für das steierm. Landes-Museum „Joanneum“ wird genehmigt.

2. Der Landes-Ausschuß hat in der in den Schlusssätzen des vorliegenden Berichtes des Museal-Ausschusses angegebenen zweifachen Richtung Pläne und Kosten-voranschläge auszuarbeiten, dieselben im geeigneten Zeitpunkte dem Landtage vorzulegen und gleichzeitig über die Bedeckung der präliminirten Kosten bestimmte Anträge zu stellen. Hierbei hat derselbe auch zu erwägen und darüber einen Antrag zu stellen, welche der beiden Richtungen eingeschlagen werden soll, und ob und inwieferne der durch Veräußerung von Grundtheilen des Joanneumgartens erzielte Erlös als ein nur für Museums-zwecke künftig zu verwendendes Sondervermögen angesehen werden solle.

Der Landes-Ausschuß hat, falls er auf Grund des Statutes Auslagen für nothwendig findet, in jedem einzelnen Falle die Bewilligung des Landtages zu erwirken.

3. Der Landes-Ausschuß hat genaue Voranschläge über die Museums-Bewaltungskosten, auch mit Berücksichtigung der im Punkte 2 angedeuteten zweifachen Richtung, zu verfassen, in Vorlage zu bringen und sich gleichzeitig über die Frage der Bedeckung auszusprechen.

4. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, mit Einsetzung des Curatoriums schon derzeit vorzugehen.

Organisches Statut für das steierm. Landes-Museum „Joanneum“.

§ 1. Das steierm. Landes-Museum soll ein umfassendes Bild der geschichtlichen und culturellen Entwicklung des Landes und seiner Bewohner geben und eine möglichst vollständige Darstellung seiner Naturproducte enthalten. Die Kenntniß des Heimatlandes soll auf allen Gebieten wissenschaftlicher Forschung gefördert, der Sinn für künstlerischen Schaffen geweckt werden. Die Sammlungen sollen so geordnet sein, daß der Laie Belehrung, der Gebildete Anregung finde und daß dem Forscher, sowie dem praktischen Gewerbsmanne und dem Landwirthe Hilfsmittel zur Förderung seiner Zwecke geboten werden.

Das Museum behält in dankbarer Erinnerung an seinen unsterblichen Stifter den Namen: „Joanneum“. Es ist eine Landes-Anstalt und untersteht als solche der Landes-Vertretung und dem Landes-Ausschusse.

§ 2. Das „Joanneum“ wird dieser seiner Bestimmung gemäß vor Allem die besonderen steirischen Abtheilungen, aber außerdem auch Sammlungen von allgemeinem wissenschaftlichen Charakter oder künstlerischem Werthe enthalten und pflegen, insoweit dieselben sich bereits im Besitze des Landes befinden, oder wenn solche Sammlungen aus Stiftungen oder besonderen Widmungen herrühren.

Sammlungen des Museums.

A. Naturwissenschaftliche Abtheilung.

§ 3. Das Landes-Museum „Joanneum“ wird folgende Sammlungen umfassen:

1. Die geologisch-paläontologische Sammlung;
2. die mineralogische Sammlung;
3. die botanische Sammlung;
4. die zoologische Sammlung;
5. die prähistorische Sammlung;
6. die Münzen- und Antiken-Sammlung;
7. die Sammlung von Werken des Mittelalters, der Renaissance und der Neuzeit (Culturhistorische Sammlung im engeren Sinne);
8. das Zeughaus;
9. die Gemälde-Gallerie mit dem Kupferstich-Cabinete;
10. die Landes-Bibliothek.

B. Kunst- und historische Abtheilung.

C. Bibliothek.

D. Landes-Archiv.

Außerdem wird in äußerer Verbindung mit dem Joanneum verbleiben

11. Das Landes-Archiv.

A. Naturwissenschaftliche Abtheilung.

§ 4. Die geologisch-paläontologische Sammlung wird umfassen:

- a) eine allgemeine geologisch-terminologische Sammlung;
- b) die steiermärkische geologisch-paläontologische Sammlung nebst einer phytologischen Unterabtheilung;
- c) eine steiermärkische technisch-geognostische Sammlung.

§ 5. Die mineralogische Sammlung wird bestehen aus:

- a) der terminologischen Sammlung;
- b) der allgemeinen systematischen Mineralien-Sammlung und
- c) der steiermärkischen mineralogischen Sammlung.

§ 6. Die botanische Sammlung wird enthalten:

- a) das Moriz v. Rainer'sche Herbarium;
- b) das Herbarium Styriacum;
- c) eine Sammlung von Samen der Getreidearten, Gemüsesorten, Futterpflanzen u. s. w., die in Steiermark cultivirt werden;
- d) eine Sammlung der steirischen Nuzhölzer;
- e) eine Sammlung von naturgetreuen Abbildungen der in Steiermark wild wachsenden Gift-, Nuz- und Medicinal-Pflanzen, sowie der genießbaren und giftigen Pilze der Steiermark.

§ 7. Die zoologische Sammlung wird umfassen:

- a) eine möglichst vollständige allgemeine Darstellung der Familientypen des Thierreiches nebst Skeletten;
- b) Specialsammlungen einzelner Thierclassen, soweit solche schon vorhanden sind, oder dem Museum geschenkt zu kommen;
- c) die möglichst vollständige Darstellung der gesammten steiermärkischen Fauna.

B. Kunst- und historische Abtheilung.

§ 8. Die prähistorische Sammlung wird umfassen:

- a) in Steiermark gemachte Funde der Steinzeit und sonstige Vorkommnisse, welche die Anwesenheit des Menschen in der frühesten Zeit nachweisen; von der vorrömischen Bevölkerung benützte Metall-, Thon und Beingeräthe; — dort wo es thunlich ist, sollen einzelne Gräbertypen zur Anschauung gebracht und soll hiebei den anthropologischen und osteologischen Vorkommnissen möglichst Beachtung geschenkt werden;
- b) Einzelfunde, die nach Material- und Typenfolge aufzustellen sind.

§ 9. Die Münzen- und Antiken-Sammlung wird enthalten:

- a) Funde und Anticaglien der römischen Epoche im engeren Sinne nach Fundorten

oder in Suiten nach dem Material geordnet, wobei auf die steierische Provenienz stets das Hauptgewicht zu legen ist;

- b) Sculpturen und Inschriften (Lapidarium);
- c) eine allgemeine Münzen- und Medaillen-Sammlung;
- d) eine Sammlung steierischer Münzen und Medaillen;
- e) eine Sammlung geschnittener Steine;
- f) Antiken nicht steierischer Länder, soweit sie vorhanden sind oder dem Museum geschenkt worden.

§ 10. Die culturhistorische Sammlung wird die fortschreitende Reihe der Culturepochen des Landes von der frühesten Zeit des Mittelalters beginnend bis zur Gegenwart zur Anschauung bringen, und zwar:

- a) durch Schaustellung von Zimmereinrichtungen, welche die Wandlung des Kunstgeschmackes und der Cultur der Steiermark in abgeschlossenen Bildern darstellen;
- b) durch systematische Aufstellung der Erzeugnisse des Kunstgewerbes, geordnet nach Material (Holz, Metall, Thon u. s. w.) und Technik in chronologischer Reihenfolge und nach kunsttechnischen Grundsätzen;
- c) durch eine Zusammenstellung von Gegenständen, an die sich historische Erinnerungen aus der steierischen Geschichte knüpfen.

§ 11. Das Landes-Zeughaus bildet zwar eine ergänzende Abtheilung der culturhistorischen Sammlung und wird vom Joanneum verwaltet werden, bleibt aber als eine in sich abgeschlossene Sammlung bestehen.

§ 12. Die Gemälde-Galerie und das Kupferstich-Cabinet sind nach Möglichkeit durch Erwerbung bedeutender — auch plastischer — Werke steierischer Künstler zu ergänzen.

§ 13. Die Landes-Bibliothek hat sowohl allgemeinen Bildungszwecken, C. Landes-Bibliothek. als speciell den Bedürfnissen der anderen Museal-Abtheilungen zu dienen und gehören die Bibliotheken der einzelnen Sammlungen zum Inventar der Landes-Bibliothek. Sie ist der Benützung durch die Gesamtbevölkerung möglichst zugänglich zu machen.

§ 14. Das Landes-Archiv behält seine gesonderte Verwaltung und Aufstellung, D. Landes-Archiv. wird jedoch insofern in den Verband des Joanneums aufgenommen, als es eine der Schaustellung gewidmete Abtheilung im Museal-Gebäude in's Leben rufen wird, in welcher das Schriftwesen der Steiermark zur Darstellung kommt und wo Ortsbilder, Karten, Prachstücke von Diplomen, Urkunden u. dgl. ausgestellt werden. Auch nimmt der Landes-Archivar an den Publicationen und den Conferenzen der Abtheilungs-Vorstände des Joanneums Theil (§ 25).

§ 15. Die oberste Leitung und Verwaltung des Joanneums steht dem Landes-Verwaltung. Ausschusse nach Maßgabe der Landes-Ordnung innerhalb der Grenzen der ihm vom Landtage erteilten Vollmachten und nach Inhalt des organischen Statutes zu.

§ 16. Als ständiger Beirath in allen Angelegenheiten des Landes-Museums fungirt Curatorium. ein Curatorium (Aufsichtsrath).

§ 17. Das Curatorium besteht aus sieben Mitgliedern, von welchen zwei durch den Museal-Verein „Joanneum“ gewählt, fünf vom Landes-Ausschusse berufen werden. Die vom Museal-Verein in das Curatorium gewählten Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Landes-Ausschusses. Im Falle der Auflösung des Museal-Vereines werden sämtliche Mitglieder des Curatoriums vom Landes-Ausschusse ernannt.

§ 18. Die Dauer der Function eines Curators ist auf fünf Jahre festgesetzt. Jeder Curator kann wieder gewählt oder ernannt werden. Sollte im Laufe dieser Periode

ein Curator ausscheiden, so ist ein Ersatzmann für den Rest der Functionsdauer in der Weise zu wählen oder zu ernennen, wie der ausgeschiedene Curator gewählt oder ernannt worden ist.

§ 19. Das Amt eines Curators ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 20. Der Präsident wird für die Functionsdauer des Curatoriums aus der Mitte desselben vom Landes-Ausschusse ernannt.

Wirkungskreis des Curatoriums.

§ 21. Das Curatorium hat in jeder Hinsicht nach Kräften die Interessen des Landes-Museums zu fördern. Es erstattet in jedem Jahre einen zum Druck bestimmten Gesamtbericht über die Entwicklung des Museums und seiner Theile an den Landes-Ausschuß zur Vorlage für den Landtag, überwacht die Durchführung des Organisationsstatutes, sowie der vom Landes-Ausschusse herausgegebenen Dienst-Instructionen im Ganzen und Einzelnen, gibt über Anfragen des Landes-Ausschusses Gutachten in Betreff der Angelegenheiten des Landes-Museums ab, und stellt Anträge über die Verwendung aller zur Erhaltung und Erweiterung des Joanneums flüssigwerdenden Gelder. Es ist berechtigt, sowohl im Generalberichte als auch mittelst Initiativ-Anträgen und Berichten Vorschläge in Museal-Angelegenheiten zu machen, hierauf bezügliche Anträge oder Ansuchen der Beamten oder Custoden entgegenzunehmen und mit Begutachtung an den Landes-Ausschuß weiter zu leiten, die Thätigkeit der Beamten und Custoden zu überwachen und Einblick in deren wissenschaftliche Gebahrung zu nehmen und dieselben zu gemeinsamen Besprechungen zu versammeln.

Geschäftsordnung des Curatoriums.

§ 22. Das Curatorium wird auf Grundlage dieses organischen Statutes eine Geschäftsordnung für sich ausarbeiten, welche dem Landes-Ausschusse zur Genehmigung vorzulegen ist.

Secretär.

§ 23. Der Secretär des Landes-Museums, welcher die Administrationsgeschäfte sämtlicher Abtheilungen besorgt, soweit sie sich auf Instandhaltung, Adaptirung, Beheizung und Reinigung u. dergleichen der Localitäten, beziehungsweise Einrichtungsstücke beziehen, welcher die Musealcasse führt, das Dienstpersonale beaufsichtigt, Inventare anlegt u. dergleichen, hat auch die Schreibgeschäfte des Curatoriums zu besorgen. Dem Secretär ist eine Natural-Wohnung im Museumsgebäude einzuräumen.

Vorstände der Sammlungen.

§ 24. Den Sammlungen 10 und 11, Bibliothek und Landesarchiv, steht je ein Beamter vor. Ebenso steht der unter 7 angeführten Sammlung (culturhistorische Sammlung im engeren Sinne) ein Beamter vor, welcher mit dem Landes-Bibliothekar in Rang und Bezügen gleichgestellt ist; die übrigen zur Abtheilung B gehörigen Sammlungen, sowie die zur Abtheilung A gehörigen Sammlungen werden von Custoden verwaltet, unbeschadet der Titel und Bezüge und sonstigen Ansprüche der bisher am Joanneum angestellten land-schaftlichen Beamten.

Die Custoden sind aus den Sachverständigen des betreffenden Faches auszuwählen und erhalten Remunerationen, welche nach Maßgabe des Umfanges der ihnen zugewiesenen Arbeiten abzustufen sind. Die Custoden können mit der Verwaltung nur einer oder mehrerer Sammlungen betraut werden; auch kann der an der culturhistorischen Sammlung in Verwendung stehende Beamte für Uebernahme einer oder mehrerer Sammlungen herangezogen werden.

Die Custoden können ihr Amt mit einem anderen öffentlichen Amte verbinden. Nach Maßgabe des Bedarfes sind den Beamten und Custoden Hilfsarbeiter und Diener beizugeben.

§ 25. Alle Beamten, Custoden und Diener der im § 3 aufgeführten Sammlungen stehen unter dem Landes-Ausschusse als vorgesetzter Behörde.

Jeder Sammlungs-Vorstand, mag er nun definitiver Beamter oder Custode sein (§ 24), ist innerhalb seines Wirkungskreises selbstständig und verkehrt unmittelbar mit dem Landes-Ausschusse und dem Curatorium. Alle Angestellten des Landes-Museums sind verpflichtet, dem Curatorium die gewünschten Auskünfte zu ertheilen, ihm die Materialien zum Generalbericht zur Verfügung zu stellen, Einblick in die Verwaltung der Sammlungen zu gewähren und zu den vom Curatorium zusammenberufenen Besprechungen zu erscheinen; sie sind berechtigt, Anträge, Berichte und Vorschläge an das Curatorium zu richten (vgl. § 21).

Ueber die verwendeten Gelder ertheilt ihnen der Landes-Ausschuß nach jährlich vorzulegendem Rechnungsabschlusse über Antrag der Landes-Buchhaltung das Absolutorium.

§ 26. Für den Besuch der Sammlungen wird ein vom Landes-Ausschusse festzusetzendes Eintrittsgeld zu erheben sein, dessen Ertrag für die Sammlungen verwendet wird. Die Gründer, Förderer und Mitglieder des Landes-Museum-Vereines haben freien Eintritt; auch wird derselbe corporativ unter Führung ihrer Lehrer oder Professoren erscheinenden Schülern oder Hörern öffentlicher Lehranstalten, sowie auch einzelnen Persönlichkeiten zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten oder technischer Ausbildung vom Landes-Ausschusse über Vorschlag des Curatoriums bewilligt werden.

Sonntags ist freier Einlaß zu gewähren.

270.

Der Landtag beschließt:

In Erwägung, daß die Sprache des inneren Dienstes bei den Gerichten und politischen Behörden die deutsche ist, und daß im Interesse des Staates und der Einheitlichkeit der Verwaltung an diesem Grundsatz festgehalten werden muß;

in Erwägung, daß der Erlaß des Justizministers vom 23. September 1886, B. 17.520, an die Oberlandesgerichte in Prag und Brünn mit diesem Grundsatz nicht nur im Widerspruche steht, sondern auch eine neuerliche, empfindliche Schädigung der berechtigten Interessen des deutschen Volkes in Oesterreich und eine abermalige Einschränkung des Geltungsgebietes der deutschen Staatsprache zur Folge hat;

in Erwägung, daß durch die Hinausgabe dieser Verordnung auch die amtlichen Befugnisse des Justizministers überschritten erscheinen;

in Erwägung endlich, daß der Erlaß für die Rechtspflege nachtheilig und überhaupt von so bedenklicher politischer Tragweite ist, daß er auch der deutschen Bevölkerung Steiermarks ernste Besorgnisse und namentlich die Befürchtung, daß die deutschen Landesfinder nach und nach ganz von Staatsämtern ausgeschlossen werden, einzulösen geeignet erscheint, legt der steiermärkische Landtag im Voraus feierlichst

Verwahrung

ein, gegen jeden etwaigen Versuch, eine ähnliche Einschränkung der Rechte der deutschen Sprache auch auf steirischen Boden zu verpflanzen.

271.

Der Landtag beschließt:

In Abänderung des am 12. Jänner 1886 gefaßten Beschlusses der Unternehmung des Baues einer Localbahn von Weiz nach Gleisdorf wird eine Subvention aus Landesmitteln in der Art zugewendet, daß das Land nach Inbetriebsetzung der Bahn für einen Betrag von 100.000 fl. ö. W. Actien, und zwar zur Hälfte in Prioritäts- und zur Hälfte in Stamm-Actien übernimmt, wenn auch die Bau-Summe die Höhe des Betrages von 600.000 fl. ö. W. nicht erreichen sollte.

Antrag der Abgeordneten Dr. Ausserer und Genossen, betreffend den Sprachen-erlaß vom 23. September 1886, Bahl 17.520.

Petition Nr. 103 der Bezirksvertretung Weiz.

272.

Petition Nr. 166 der Bordenberger Radmeister-Communität und Consorten.

Der Landtag beschließt:

- a) Zur Herstellung einer von der Station Eisenerz der k. k. österr. Staatsbahn ausgehenden, über den Erzberg nach Bordenberg führenden, in die dortige Station der k. k. priv. Leoben-Bordenberger Eisenbahn einmündenden normalspurigen Locomotivbahn werde in Würdigung der Wichtigkeit dieser Bahnverbindung für das Land Steiermark eine Subvention in der Art zugewendet, daß das Land dieser Bahnunternehmung einen Jahresbeitrag von 20.000 fl. ö. W. durch eine Reihe von 20 Jahren aus Landesmitteln bewilligt unter der Bedingung, daß diese Bahn von der k. k. General-Inspection für Vermittlung des Transit-Güter- und Personen-Verkehrs für vollkommen geeignet erklärt wird;
- b) die Auszahlung der ersten Jahresrate per 20.000 fl. habe einen Monat nach erfolgter Betriebseröffnung zu geschehen.

Petitionen:

Nr. 152 der Marktgemeinden Bordenberg und Trofaiach, dann der Marktgemeinden Hafning, St. Peter und Donawitz.
 Nr. 153, Gemeindevertretung der Stadt Leoben.
 Nr. 154, Gemeindevertret. Eisenerz.
 Nr. 155, Gemeindevorst. Gieslau.
 Nr. 156, Bezirksvertretung Eisenerz.
 Nr. 157, Ortsgemeinde Radmer.
 Nr. 165, Commandit-Gesellschaft Svanoserop & Comp.
 Nr. 177, Handels- und Gewerbe-kammer Leoben.
 Nr. 182, Handels- und Gewerbe-kammer Graz.
 Nr. 187, Bezirksvertretung Leoben.

273.

Der Landtag beschließt:

Durch Beschluß 272 finden die Petitionen 152, 153, 154, 155, 156, 157, 165, 177, 182, 187 ihre Erledigung.

274.

Petition Nr. 144 der Gemeinden Burgau, Neudau, Wörth, Ober- und Unter-Mohr, St. Johann.

Der Landtag beschließt:

Dem Baue einer normalspurigen Localbahn von Fürstenfeld nach Hartberg durch das Lafnithal, falls selber früher zu Stande gebracht werden kann, als jener durch das Safenthal, können dieselben Begünstigungen, wie selbe laut dem Landtagsbeschlusse vom 12. Jänner 1886 für die Trasse durch das Safenthal beschloffen worden, an Stelle der Letzteren der Lafnithlinie zugewiesen werden, vorausgesetzt, daß die zukünftige Bahnstation Stadt Hartberg nicht weiter, als laut dem dermalen vorliegenden Project von der Stadt Hartberg entfernt, in unmittelbarer Nähe derselben situiert wird, und daß die von der Stadt und dem Bezirke Hartberg für die Bahnlinie durch das Safenthal zugesicherten Beitragsleistungen zur Sicherung des Baues durch das Lafnithal mindestens in gleicher Höhe von anderer Seite geleistet werden.

275.

Petitionen Nr. 94 und Nr. 151 des gräflich Henckel'schen Consortiums für die Localbahn Wolfsberg - Zeltweg und der Gemeindevorsteherung Zeltweg.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag des Herzogthums Steiermark ist bereit, von dem zum Baue einer normalspurigen Eisenbahn von Wolfsberg nach Zeltweg präliminirten Gesamtbaucapitale per 3.600.000 fl., welches aufgebracht werden soll durch Ausgabe von 1.600.000 fl. Prioritäts-Obligationen, 1.400.000 fl. Prioritäts-Actien und 600.000 fl. Stammactien, den Betrag von 150.000 fl. in Stammactien unter folgenden Bedingungen zu übernehmen, und zwar:

1. daß der Betrieb der fertiggestellten Bahn von der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen gegen — eventuell pauschalmäßige — Vergütung der Selbstkosten übernommen werde,

2. daß diesem Bahnunternehmen von der k. k. Regierung die Staatsgarantie für einen solchen Reinertrag (nach Abzug der Betriebskosten, der nicht zu den eigentlichen Betriebskosten gehörenden Auslagen und der gesellschaftlichen Verwaltungskosten) in der Concessions-Urkunde zugesichert werde, daß daraus bestritten werden kann:

- a) die 4%ige Verzinsung und planmäßige Tilgung des Prioritäts-Anlehens von 1,600.000 fl. österr. Währ.;
- b) die Zahlung einer 4%igen Vorzugs-Dividende für die auszugebenden Prioritäts-Actien im Betrage von 1,400.000 fl. österr. Währ. und die planmäßige Tilgung dieses Actiencapitalles innerhalb der Concessionsdauer;
- c) die auf Grund eines 4%igen Erträgnisses zu berechnende Tilgungsquote für auszugebende Stammactien im Betrage von 600.000 fl. österr. Währ.;
- d) daß in den Bestimmungen des Betriebsvertrages und über Rückzahlung allfälliger Garantie-Vorschüsse aus dem das garantierte Reinerträgniß überschreitenden Reinerträgnisse auf die Möglichkeit eines Dividendenbezuges der Stammactien bei entsprechender Steigerung der Bahnerträgnisse Bedacht genommen werde.

276.

Der Landtag beschließt:

1. Die Petition Nr. 178 um Zusicherung einer Jahres-Subvention für den Bau und Betrieb der Local-Eisenbahnen Weiz-Gleisdorf, Gonobitz-Südbahn, Pöltschach-Rohitsch und Fürstenfeld-Hartberg wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erwägung, Verhandlung mit den Petenten und zur Berichterstattung in der nächsten Landtags-Session zugewiesen. — Die in Bezug auf diese Bahnen unterm 12. Jänner 1886 gefaßten Beschlüsse und eventuell gegebenen Subventions-Zusicherungen bleiben bis Ende 1887 ihrem vollen Inhalte nach aufrecht.

Petition Nr. 178 des Franz Glang und Dr. Leopold Lint in Graz.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, falls derselbe sich die Ueberzeugung verschafft, daß durch Zuschüsse zu den Betriebs-Einnahmen, während einer Reihe von Jahren die Ausführung der auf Grundlage der betreffenden Landtags-Beschlüsse vom 12. Jänner 1886 zu subventioniren beschlossenen Bahnen Fürstenfeld-Hartberg, Gonobitz-Pöltschach und Sauerbrunn-Südbahn — erleichtert wird — und daß auch von Seite des Staates und anderer Interessenten solche Zuschüsse erreichbar sind, — die vom Lande zugesicherten Capitals-Bewilligungen in solche jährliche Zuschuß-Leistungen, eventuell für jede einzelne dieser Bahnen umzuwandeln, wenn dadurch die Belastung des Landes voraussichtlich nicht vergrößert wird, und damit das Zustandekommen dieser Bahnen sichergestellt werden kann.

Ueber die Ausführung dieser Beschlüsse hat der Landes-Ausschuß dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

277.

Der Landtag beschließt:

Es wird die Ausscheidung des Marktes Uebelbach, und zwar der Bauparcellen: 1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 7, 8, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/1, 20/2, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38/1, 38/2, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71/1, 71/2, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 153/1, 153/2, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164/1, 164/2, 164/3, 164/4, 164/5, 165, 166/1, 166/2, 167, 168, 169/1.

Ausscheidung des Marktes Uebelbach aus dem Verbande der Ortsgemeinde Uebelbach.

169/2, 171, 172, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, und der Grundparzellen: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 27/1, 27/2, 28, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 38, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51/1, 51/2, 51/3, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67/1, 67/2, 67/3, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 78, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87/1, 87/2, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96/1, 96/2, 98, 99, 100, 101, 102/1, 102/2, 102/3, 102/4, 102/5, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 110, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121/1, 121/2, 121/3, 121/4, 122, 123, 124, 125, 127, 128/1, 128/2, 128/3, 128/4, 128/5, 128/6, 128/7, 128/8, 128/9, 128/10, 128/11, 128/12, 128/13, 128/14, 128/15, 128/16, 128/17, 128/18, 128/19, 128/20, 128/21, 128/22, 128/23, 128/24, 128/25, 128/26, 128/27, 128/28, 128/29, 128/30, 128/31, 128/32, 128/33, 128/34, 128/35, 128/36, 128/37, 128/38, 128/39, 128/40, 128/41, 128/42, 128/43, 128/44, 128/45, 128/46, 128/47, 128/48, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 165, 166, 167, 898, 899, 900, 901, 902/1, 902/2, 903/1, 903/2, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 919/1, 919/2, 921, 922, 923/1, 923/2, 923/3, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947/1, 947/2, 947/3, 947/4, 947/5, 948, 949/1, 949/2, 950, 951, 952, 953/1, 953/2, 953/3, 954/1, 954/2, 955, 956, 957, 959/1, 959/2, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 976, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984/1, 984/2, 985, 986, 987, 988, 990, 991, 992/1, 992/2, 992/3, 992/4, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1086, 1087, 1088, 1089/1, 1089/2, 1090/1, 1090/2, 1091, 1092, 1093, 1094, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100/1, 1100/2, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118/1, 1118/2, 1118/3, 1118/4, 1118/5, 1118/6, 1119, 1121, 1124, 1127, 1128/1, 1128/2, 1129, 1130, 1131, 1132, 1135, 1136, 1137, 1138, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154/1, 1154/2, 1154/3, 1154/4, 1154/5, 1154/6, 1154/7, 1154/8, 1154/9, 1154/10, 1154/11, 1154/12, 1154/13, 1154/14, 1155, 1156, 1157, 1172, 1173, 1174, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1208, 1209, 1224, 1225, 1226, 1227, 1244/1, 1244/2, 1244/3, 1244/4, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266, 1267, 1268, 1269, 1270/1, 1270/2, 1271, 1272, 1273, 1274, 1275/1, 1275/2, 1275/3, 1275/4, 1275/5, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1282, 1283, 1284, 1287, 1288, 1291, 1294/1, 1294/2, 1294/3, 1333, 1334, 1464/1, 1464/2, 1464/3, 1464/4, 1464/5, 1464/6, 1464/7, 1464/8, 1465/1, 1465/2, 1466/3, 1466/4, 1466/5, 1467/7, 1469/1, 1469/2, 1469/3, 1470, 1471, 1472 und 1473 aus dem Gebiete der Katastral-Gemeinde Uebelbach und Constituirung zur selbständigen Ortsgemeinde unter dem Namen „Markt Uebelbach“ bewilligt. Der restliche Theil der

gegenwärtigen Ortsgemeinde Uebelbach hat sohin den Namen „Landgemeinde Uebelbach“ zu führen.

Die Kosten der Durchführung hat die Marktgemeinde Uebelbach beziehungsweise die Interessenten zu tragen.“

278.

Der Landtag beschließt:

Trotz der vollen Anerkennung, welche der steierm. Landtag den Bestrebungen, den Nordosten der Steiermark und insbesondere die Bezirke Weiz, Birkfeld, Pöllau und Hartberg durch eine Eisenbahn mit der Landeshauptstadt Graz zu verbinden und dadurch die wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Landestheiles zu heben, entgegenbringt, ist der Landtag doch mit Rücksicht auf die außergewöhnliche Höhe der vom Lande begehrten Beitragsleistung, mit Rücksicht auf die ungenügende Nachweisung der finanziellen Betheiligung Seitens der in Aussicht genommenen Vertretungen und Privatinteressenten, sowie mit Rücksicht auf die anscheinend noch bestehenden Unklarheiten sowohl hinsichtlich des Projectes selbst wie auch bezüglich der Geldbeschaffung vorläufig noch nicht in der Lage auf die Petitionen des Consortiums der Vorconcessionäre der Bahn Graz-Weiz-Hartberg um eine Subventionirung dieser Bahn aus Landesmitteln einzugehen, und muß es den Petenten überlassen, vorerst die Geldbeschaffung für diese Unternehmung vollkommen sicherzustellen und sich bezüglich Ausdehnung und Trace der Bahn zunächst selbst endgiltig zu entscheiden.

Petitionen Nr. 112 und 170 der Vorconcession für die Vicinalbahn Graz-Weiz-Hartberg.

279.

Der Landtag beschließt:

Durch (vorgehenden) Beschluß erledigen sich die Petitionen Nr. 75, 96, 110, 111, 113, 118, 139, 141, 145, 162, 167, 168, 173, 198, 194 und 195.

Petitionen der Bezirks-Ausschüsse Pöllau und Birkfeld und der Gemeinden Rettenegg, Raindorf, Matten, St. Jacob, Dienersdorf, Buchberg, Mönichwald, Mitterdambach, Freitenberg, Zeil bei Stubenberg, Unter-Diefenbach, Bodenberg, Pöfelfeld, Stubenberg, Habersdorf, Ring, Siegersdorf, St. Johann bei Gerberstein, St. Katharein am Hauenstein, Strallegg, Wenigzell, Ober-Diefenbach, Hofkirchen, Pöllau, Hofkirchen, Winzendorf, Schönau, Krätitz, Ober-Neuberg, Hinteregg, Köpplreith, Rabenwald, Ober-Seifen, Unter-Neuberg, Winkel, Zeil-Pöllau, Ebersdorf, Andritz, Blaindorf, Anger, Mairisch, Baierdorf, Ober-Heistritz, Floing, Amaleg, Fischbach, Gassen, Gschaid, Sonnenleiten, Arzberg, Gschaid, Glabitz, Hohenau, Harrach, Haselbach, Haufenreith, Klein-Semering, Kramersdorf, Kumberg, Neuborf, Passail, St. Radegund, Steinberg, Tober, Waldbach, Köpfing, Weigelshof, Haslau.

280.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung erteilt, nachstehende Gebühren für die Aufnahme in den Gemeindeverband einzuhoben, und zwar von inländischen Bewerbern, die noch nicht 10 Jahre ununterbrochen in Graz sich aufhalten, eine Gebühr von 100 fl., von jenen, die über 10 Jahre, jedoch nicht über 20 Jahre in Graz ununterbrochen sich aufhalten, eine solche von 75 fl., und von jenen, welche über 20 Jahre ununterbrochen sich in Graz aufhalten, eine Gebühr von 50 fl.; Ausländer haben in der Voraussetzung der Erwirkung der österreichischen Staatsbürgerschaft für die Aufnahme das Doppelte dieser Gebühr zu entrichten.

Abänderung des § 4 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz.

23. Sitzung am 22. Jänner 1887.

281.

Altersversorgung landwirth-
schaftlicher Dienstboten.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Frage der Altersversorgung landwirthschaftlicher Dienstboten Erhebungen zu pflegen und hierüber zu berichten.

282.

Petitionen der k. k. steierm.
Landwirthschafts-Gesellschaft
und der Gemeinden Unter-
und Ober-Schwarza, Lichen-
dorf und Ober-Seibersdorf.

Der Landtag beschließt:

Durch Beschluß 281 erledigen sich die Petitionen Nr. 31 und 160 der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steiermark und der Gemeinden Unter-Schwarza, Ober-Schwarza, Lichendorf und Ober-Seibersdorf.

283.

Behandlung und Erledigung
von Petitionen.

Der Landtag beschließt:

I. Der Petitions-Ausschuß habe sich bei der Berathung und Beschlußfassung über die ihm zugewiesenen Petitionen um Gnadengaben lediglich auf die Prüfung der Angaben des Unterstützungswerbers, welche die Unterstützung aus Landesmitteln begründen sollen, zu beschränken und je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung dem hohen Landtage den Antrag zu stellen, die Petition entweder dem Landes-Ausschusse zur Würdigung abzutreten oder als unbegründet abzuweisen.

Der Landes-Ausschuß hat sonach im Einvernehmen mit der Armenbehörde hinsichtlich jener Gesuchsteller, deren Gesuche zur Würdigung abgetreten wurden, die Erhebungen zu pflegen und hat im Falle und nach Maßgabe der Hilfsbedürftigkeit aus den demselben, zur Verfügung gestellten, im Voranschlage sub Capitel VI, Titel 7, Rubrik 8, zu diesem Zwecke eingestellten Betrage die Unterstützung zu gewähren.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verhältnisse derjenigen Gesuchsteller, deren Petitionen alljährlich wiederkehren, in der Richtung zu erheben, ob sich hinsichtlich dieser nicht die Gewährung einer jährlichen Unterstützung auf die Dauer der laufenden Landtagsperiode rechtfertigen lasse und in der nächsten Session Vorschläge zu erstatten.

Endlich III. wird der Landes-Ausschuß beauftragt, zu erheben, ob nicht die vielfachen Petitionen landsch. Beamten und Diener, sowie deren Angehörigen um Gnadengaben aus Landesmitteln in Mängeln des Pensions-Normale vom Jahre 1864 gegründet und dieses daher einer Revision zu unterziehen sei.

284.

Der Landtag beschließt:

Dem Landes-Ausschusse werden die Petitionen Nr. 78, 79, 74, 71, 100, 62, 55, 65, 3, 4, 54, 5, 130, 7, 16, 21, 23, 26, 34, 51, 114, 128, 122, 175, 180, 117, 142, 108, 115, 104, dann 196, 8 und 176 zur Erledigung im Sinne der Anträge des Petitions-Ausschusses abgetreten und demselben ein Betrag von 1688 fl. ö. W. zu diesem Zwecke angewiesen.

Petitionen von Antonia und Vincenzia Kobera, Josefina Pistor, Johann Oform, Maria Feisch, Johanna Lichen v. Eßenburg, Theresia Müller, Agnes Schlabef, Maria Plocha, Cornelia, Edonia, und Bertha Podgorscheg, Maria Penz, Franziska Herz, Maria Betarc, Gräfin Theresia Galler, Gustav v. Brandenan, Maria Gasparini, Francisca Moquerol, Julie Kaupetz, Clementine und Auguste Blismier, Carolina Koch, Ludwig Paulojet, Anna Rathen, Maria Schöckinger, Maria Wössl, Michael Moß, Aloisia Eint, Bertha und Mathilde Karl, Mathilde Degen, Anna und Auguste Stetzer, Maria Köhler, des Unterstützungs-Vereines in Graz, des Johann Lercher, des Adolf Hofmann.

285.

Petitionen der Anna Ortwein, Maria v. Kottowig, Caroline Pferschy, Baronin Helene Dienersberg.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 6, 123, 129 und 27 werden abgewiesen.

286.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die an dem Leichenhause des allgemeinen Krankenhauses in Graz wegen der Baugeschichten am vorderen Risalite desselben nothwendigen Umgestaltungsbauten im Laufe des Jahres 1887 nach dem vorliegenden Bauprojecte III unter Einhaltung des Kostenvoranschlages im Betrage von 6500 fl. ausführen zu lassen, sowie mit der hohen Regierung behufs Errichtung der für die chirurgische Lehrkanzel ausgesprochenen Räume in Verkehr zu treten und dieselben herstellen zu lassen, wenn aus dem Unterrichts-Etat die Baukostensumme vergütet werden würde.

Bauherstellungen im Leichenhause des allgem. Krankenhauses in Graz.

287.

Der Landtag beschließt:

Die Regierungsvorlage, Beilage 64, Fischereigesetz für Steiermark, wird mit Rücksicht auf die für eine gründliche Verathung zu kurz bemessene Zeit dem Landes-Ausschusse zur Vorberathung und Antragstellung in der nächsten Session überwiesen, wobei derselbe auch die Ablösung der Fischereirechte (etwa durch Land, Bezirk oder Gemeinde) in Verathung zu ziehen und eventuell Anträge zu stellen haben wird.

Fischereigesetz und Regelung der Fischereirechte.

Hierdurch ist vorläufig auch der Antrag der Herren Abgeordneten Posch und Genossen erledigt.

288.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Pfarrgemeinde St. Jakob im Freilande und die Lehrerswitwe Aloisia Neubauer bezüglich der Bitte um Anweisung des Conduct-Quartals und der Abfertigung sowohl für die Witwe als auch für die sieben Kinder an den k. k. Landes-Schulrath zu weisen, gleichzeitig jedoch die Gewährung von Pründen aus dem steiermärkischen Waisenfonde für die Kinder der Aloisia Neubauer in Erwägung zu ziehen.

Petition Nr. 193 der Pfarrgemeinde St. Jacob.

289.

Die Petition Nr. 205 der Lehrerswitwe Aloisia Neubauer um gadenweise Flüssigmachung der Gehaltsrate für den Monat Jänner 1887 ihres am 31. December 1886 gestorbenen Gatten wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung und Berücksichtigung zugewiesen.

Petition der Aloisia Neubauer.

290.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinden Lichendorf und Weitersfeld um Entscheidung bezüglich der Erhaltungspflicht der sogenannten Ueberfuhrstraßen wird im Hinblick darauf, daß im Gegenstande selbst längst rechtskräftige Entscheidungen des Landes-Ausschusses erlossen sind, gegen welche es die petitionirenden Gemeinden unterlassen haben, innerhalb des gesetzlich festgestellten Termines den Recurs an den k. k. Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen, abgewiesen.

Petitionen Nr. 201 der Gemeinden Lichendorf und Weitersfeld.

291.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 203 mehrerer Gemeinden um Errichtung der Bezirksstraße St. Jacob-Süssenberg-Weitersfeld wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und weiteren Berichterstattung, eventuell Antragstellung überwiesen.

Petition der Gemeinden Weinburg, Weitersfeld, Lichendorf, Unter-Schwarz, Oberschwarz, Seibersdorf, Perbersdorf (St. Beit), Hainsdorf, Pichla, Liebing, Rohrbach, Rannersdorf, Lendorf, Behensdorf, Süssenberg und des D. S. Feuerlöcher.

Petition Nr. 206 der Stadtgemeinde
Radkersburg, des Bezirks-Aus-
schusses Radkersburg, der land-
wirtschaftlichen Filiale Radkers-
burg, der Gewerlegenossenschaften
Radkersburg, des Gemeinde-Aus-
schusses Ober-Radkersburg, des
Bezirks-Ausschusses Ober-Rad-
kersburg um Verhinderung einer
Bahn-Concession Radkersburg-
ungarische Grenze.

292.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das Petikum im Auge zu behalten und
soweit es in seinem Wirkungskreise liegt, eine Schädigung der Interessen Steiermarks zu
verhindern.

Petition der Gemeinde Teufen-
bach.

293.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 200 der Gemeinde Teufenbach um eine Subvention für die
durch Teufenbach führende Straße zur Einlösung des Schröckfuchs'schen Hauses wird dem
Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung bei der Subventionirung des Bezirkes Neumarkt
pro 1887 abgetreten.

Petition Nr. 197 mehrerer
Grundbesitzer zu Unterdorf.

294.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zu einem den erheblichsten Gefahren
steuernden Regulirungsbaue bei Unterdorf den gleichen Beitrag aus Landesmitteln zu
gewähren, welcher für diesen Zweck aus dem Wasserbauфонде von der Regierung bewilligt
wird, jedoch nicht mehr als 1500 fl.

Petitionen des Philosophen-
Unterstützungsvereines u. des
Vereines zur Pflege kranker
Studierender an der k. k.
Universität in Wien um eine
Unterstützung.

295.

Der Landtag beschließt:

Auf das in den Petitionen Nr. 147 und 131 gestellte Begehren kann nicht
eingegangen werden und werden diese Unterstützungsgefuche abgewiesen.

Petition des Kirchen-Reno-
virungsvereines in Straß.

296.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 181 des Kirchenrenovirungs-Vereines in Straß um Resta-
urirung der Adam Weiß'kirchner'schen Altarbilder, der Kirche von Straß auf Landeskosten,
eventuell um einen Beitrag, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Bericht-
erstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Petition des Franz Ferk.

297.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 174 des Professors Franz Ferk um Gewährung einer Sub-
vention von jährlich 200 fl. zur Erhaltung des Localmuseums in Gamlich wird dem
Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Petition Nr. 158 des Vereines
zur Förderung des Fremden-
verkehrs.

298.

Der Landtag beschließt:

Dem Vereine, zur Förderung des Fremdenverkehrs in Steiermark wird eine
Subvention von 100 fl. pro 1887 zugewendet.

Petition der als Straßen-Com-
missäre verwendeten Landes-
baubeamten.

299.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 169 der als Straßen-Commissäre verwendeten Landes-Bau-
beamten um Abänderung der Pauschalentschädigung für die Vereisung der Bezirks-
straßen I. Classe und Vergütung nach dem normalmäßigen Kilometergelde und den
Diäten wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung abgetreten.

Der Landes-Ausschuß wird weiters beauftragt in Erwägung zu ziehen, ob eine jährlich nur 4malige Bereisung der Bezirksstraßen I. Classe durch die Straßen-Commissäre des Landes-Ausschusses ohne Nachtheil für die nothwendige Beaufsichtigung hinreichend erscheinen würde.

300.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 136 der Bezirks-Vertretung Cilli um einen jährlichen Beitrag pr. 400 fl. für die Erhaltung der Neuhauser Bezirksstraße aus dem Ertragnisse des Curbades Neuhaus wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung eventuell Würdigung abgetreten.

Petition der Bezirks-Vertretung Cilli.

301.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 109 der Gemeinde Lainach um Entscheidung und Beurtheilung über die im vorigen Jahre 1885 vorgelegte Petition um eine entsprechende Straßenherstellungssubvention, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung eventuell Würdigung abgetreten.

Petition der Gemeinde Lainach.

302.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 186 und 192 des Bezirks-Ausschusses Feldbach und von 40 Gemeinden der Bezirke Feldbach und Radkersburg um Subvention einer normalspurigen Eisenbahn von Feldbach über Gleichenberg nach Unterpurkla an der Eisenbahnstrecke Spielfeld-Radkersburg werden dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erwägung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Petitionen der Gemeinden Gleichenberg (Curort), Reichenburg, Hartberg, Wildsberg, Trautmannsdorf, Bair. Kölldorf, Dirnbach, Stainz, Muggendorf, Karbach, Straden, Aug. Marttl, Sulzbach, Radochen, Gossendorf, Mühlendorf, Leitersdorf, Weissenbach, Dedit, Saup, Palbau, Ober-Storcha, Gniebina, Rohr, Raabau, Kornberg, Gnäs, Ranning, Grabersdorf, Siegl, Waasen, Grub, Krusdorf, Poppendorf, Unter-Auersbach, Berksdorf, Fische, Kolberg und Ober-Gnäs und der des Bezirks-Ausschusses Feldbach.

303.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 204 der Gemeinde Videm um Gründung einer Korbschulchule, eventuell um Verleihung einer Subvention für einen Zögling zum Besuche einer anderweitigen solchen Schule wird dem Landes-Ausschusse abgetreten.

Petition der Gemeinde Videm.

304.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich für die Beibehaltung des Artillerie-Schießplatzes bei Ebensfeld bei der hohen Regierung schleunigst zu verwenden.

Petition Nr. 199 der Gemeinden Cirkevce, Haidin und St. Johann im Bezirke Pettau, um Erhaltung des Artillerie-Schießplatzes bei Ebensfeld.

305.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 20 wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und Berichterstattung überwiesen.

Petition der Ortsgemeinden Straßgang, Feldkirchen, Seiersberg, Pirka, Lieboch, Fafeldsdorf und Eggenberg, um Erwirkung der Widerrufung der Ministerial-Verordnung vom 8. April 1886, Z. 2063.

Petitionen von 103 Grundbesitzern der Gemeinde Lüzern, 49 Besitzern der Gemeinde Svetina, des Kronprinz Rudolph-Obstbauvereines für Untersteiermark zu St. Georgen a. d. Südbahn, des Hrn. Franz Holzer, von 62 Grundbesitzern der Gemeinde St. Lorenzen, der landwirthschaftlichen Filiale zu Windischgraz, den Ortsgemeinden Leitersberg, Ranzenberg, St. Margarethen, Wagenberg, Trautschowa und Kartschowina, um Aenderung der bestehenden Jagdgesetze, insbesondere um volle Freigebung der Hasenjagd in Obst- und Weingärten und um Erlassung eines Verbotes, betreffend den gegenwärtig unter gewissen Voraussetzungen gestatteten Abschluß von Hunden und Katzen.

306.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 135, 172, 150, 134, 149 und 189 werden dem steiermärkischen Landes-Ausschusse zur eingehenden Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.

Diese Erhebungen werden sich insbesondere in der Richtung zu bewegen haben, ob die Hasen in der Anzahl, wie dieselben gegenwärtig in Untersteiermark vorkommen, in den Weingärten, sowie in den nach § 4 des Gesetzes vom 17. September 1878, Nr. 10 L. G. Bl., geschützten Obstculturen einen großen, auf die Gesamtboden-Production des Landes Einfluß nehmenden Schaden anrichten, und ob die Kosten des Schutzes gegen die Hasen im Vergleich zu deren Werthe sich rechtfertigen lassen; endlich ob es nicht in solchen Gegenden, deren Haupt-Ertragniß Obst- und Weinbau bildet, den Gemeinden unter Zustimmung der politischen Behörden freigestellt werden solle, die Jagd zu verpachten, oder für die Grundeigenthümer auf eigenem Grunde freizugeben.

Index über die Beschlüsse.

Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse an.

A.

Ackerbauschule	106
Activ- und Passiv-Interessen	153
Admont, Gemeinde (Petition)	256
Aequivalente für aufgehobene Gefälle	163
Agnoscirung von Wahlen	1, 42
Agrez Georg (Petition)	184
Alpenordnung	206
Altersversorgung landwirthschaftl. Dienstboten	281
Amasieg, Gemeinde (Petition)	279
Andritz, Gemeinde (Petition)	279
Anger, Gemeinde (Petition)	279
Armenpflege	139
Arzberg, Gemeinde (Petition)	279
Aug, Gemeinde (Petition)	302
Auffee, Gemeinde, Verleihung d. Bürgerrechtes	13

B.

Baierdorf, Gemeinde (Petition)	279
Bair.-Kölldorf, Gemeinde (Petition)	302
Baumgartner Adolf (Petition)	250
Bezirksstraßen, Auflassung von	18
Bezirksumlagen	7, 8, 202, 205
Bier, Gemeindeauflage für Marburg	6
„ Landesumlage	10, 178, 179
Bilbergallerie	96
Bildungsanstalten, Beiträge an	76
Birkfeld, Bezirk (Petition)	279
Blaindorf, Gemeinde (Petition)	279
Brandenau Gustav, Ritter von (Petition)	284
Brandner Franz (Petition)	146
Brandstätter Hans (Petition)	74
Brandstetter-Leimer (Petition)	231
Buchberg, Gemeinde (Petition)	279
Bürgerschulen	94
Burgau, Gemeinde (Petition)	274

C.

Capitalien, ausgenommene und rückbezahlte	174
„ rückerhaltene und angelegte	175
Capitalgebarung	172—175
Chladel Agnes (Petition)	284
Cirkowce, Gemeinde (Petition)	304

Cilli, Bezirk (Petition)	300
„ Landesbürgerschule (Petition)	95
„ Musikverein	81
Commanditgesellschaft Ewenoserop und Comp. (Petition)	273
Creditoperationen	172—175

D.

Degen Mathilde (Petition)	284
Dienersberg Helene, Baronin (Petition)	285
Dienersdorf, Gemeinde (Petition)	279
Dirnbach, Gemeinde (Petition)	302
Donawitz, Gemeinde (Petition)	273

E.

Ebensdorf, Gemeinde (Petition)	279
Eggenberg, Gemeinde (Petition)	305
Ehemelbschein	267
Eibiswald, Gemeindeumlagen	16
Eisenerz, Bezirk (Petition)	273
„ Gemeinde „	273
Ergänzung des Bezirksvertretungsgesetzes	190
Erschen Betti (Petition)	240

F.

Felbbach, Bezirk (Petition)	235, 302
Felbhof	9, 134
Felbkirchen, Gemeinde (Petition)	305
Ferk Franz (Petition)	297
Feuerlöscher D. J. (Petition)	291
Feuerwache	57
Finanzverwaltung	177
Fischa, Gemeinde (Petition)	302
Fischbach Gemeinde (Petition)	279
Fischerei	287
Fladnitz, Gemeinde (Petition)	279
Flöing, „ „	279
Forst- und Weidedienstbarkeiten	206
Forste	161
Frankofzen, Gemeinde (Petition)	230
Franz, Bezirk (Petition)	63
Fraß Johann (Petition)	186
Freienberg, Gemeinde (Petition)	279
Frish Maria (Petition)	284

G.

Galler Theresia, Gräfin (Petition)	284
Gartenbauverein (Petition)	121
Gaspariny Maria (Petition)	284
Gassen, Gemeinde (Petition)	279
Gebär- und Findelhaus	129
Gefälle	163
Geflügelzuchtverein (Petition)	249
Gemeindeumlagen 2, 3, 4, 16, 17, 176, 199, 200, 201	
Gendarmerie-Bequartierung	57
Gesetz, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Würzschlag	11
Gesetz, betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landescultur bestellten und beedeten Wachorgane	27
Gesetz, womit der § 3 des steierm. Landesgesetzes vom 5. Juni 1876, L.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Errichtung eines Landes- schulhofes abgeändert und der § 4 des- selben außer Wirksamkeit gesetzt wird	29
Gesetz, betreffend die Ausscheidung der Catastral- gemeinde Büschendorf aus dem Gebiete der Ortsgemeinde Versbichel und Vereini- gung derselben mit der Ortsgemeinde Bärndorf	188
Gesetz, betreffend die Anstellung des Lehrper- sonales an öffentlichen Volks- und Bürger- schulen	191
Gesetz, betreffend die Errichtung einer Knaben- bürgerschule am linken Murufer in Graz	224
Gesetz, betreffend die Errichtung einer Mädchen- bürgerschule in Leoben	225
Gesetz, betreffend die Verbauung des Spiken- baches bei St. Gallen, Bezirk St. Gallen	253
Gesetz, betreffend die Verbauung des Lamisch- baches bei Groß-Reifling, Bezirk St. Gallen	254
Gesetz, womit ein Gemeindestatut und eine Gemeinde-Wahlordnung für die Stadt Pettau erlassen wird	257
Gesetz, womit der § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1876, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 22, betreffend die Schonzeit des Wildes, abgeändert wird	263
Gesetz, betreffend die Fischerei	287
Glanz Franz (Petition)	276
Gleichenberg, Gemeinde (Petition)	302
Gnas, Gemeinde (Petition)	302
Gniebing, Gemeinde (Petition)	302
Goffendorf, Gemeinde (Petition)	302
Grabersdorf, Gemeinde (Petition)	302
Grado, Seehospiz	126
Graz, Abänderung der Gemeindeordnung	280
„ Abfindungsvereine (Petition)	180
„ Allgemeine steierm. Arbeiter- und Inva- lidencassa (Petition)	149

Graz, Brauereibesitzer (Petition)	180
„ Comité der permanenten Lehrmittel-Aus- stellung (Petition)	20
„ Comité zur Erhaltung des Joanneum- gartens (Petition)	26
„ Communalverein (Petition)	26
„ Destillateure (Petition)	180
„ Elisabeth-Volkschule (Petition)	21
„ Excutenverein (Petition)	194
„ Feuerwehrgauverband (Petition)	251
„ Gemeinderath (Petitionen)	69, 207, 245
„ Geflügelzuchtverein (Petition)	249
„ Gemeindezuschlag zur Verzehrungssteuer	203
„ Genossenschaften (Petition)	204
„ Jagdschutzverein (Petition)	265
„ Oberrealschule	90
„ polytechnischer Club (Petition)	26
„ Schutzverein (Petition)	148
„ Staatsgewerbeschule, Unterstützungsverein (Petition)	78
„ Stadtverschönerungsverein	26
„ Thierschutzverein (Petition)	103
„ Umgebung, Bezirk (Petition)	68
„ Unterstützungsvereine (Petitionen) 197, 198, 284	
„ Verein „Colonie“ (Petitionen)	147, 196
„ Verein zur Hebung des Fremdenverkehrs (Petition)	298
Grub, Gemeinde (Petition)	302
Grundentlastungsfond	50, 51, 170
Gschaid, Gemeinde (Petition)	279
Gymnasische Bildungsanstalten	104

H.

Habersdorf, Gemeinde (Petition)	279
Hafning, Gemeindeumlage (Petition)	273
Haidin, Gemeinde (Petition)	304
Hainsdorf, Gemeinde (Petition)	291
Hallthal, Gemeindeumlagen	199
Harrach, Gemeinde (Petition)	279
Hartberg, Gemeinde (Petition)	302
Hafelbach, Gemeinde (Petition)	279
Hafelsdorf, Gemeinde (Petition)	305
Haslau, Gemeinde (Petition)	279
Hausenreith, Gemeinde (Petition)	279
Hauswache, landschaftliche (Petition)	248
Hendel'sches Consortium (Petition)	275
Hieflau, Gemeinde (Petition)	273
Hinteregg, Gemeinde (Petition)	279
Hlatzger Franz (Petition)	49
Höller Balthasar (Petition)	183
Hörz Franziska (Petition)	284
Hofkirchen, Gemeinde (Petition)	279
Hohenau, Gemeinde (Petition)	279
Holzer Franz (Petition)	306

S.

Impfkosten	150
Ordnung, Bezirksumlagen	205
Irrenhäuser	131
Irren-Siechenanstalten	132

S (Tot).

Jagdkartentagen	163
Jagdrecht	266
Jagd- und Wildschäden	264
Janezic Thomas (Petition)	85
Joanneum	83, 269
Joanneumgarten	26
" Comité zur Erhaltung des-	
selben (Petition)	26
" Verbauung desselben	260
Judenburg, Bezirk (Petition)	252

R.

Raindorf, Gemeinde (Petition)	279
Rarbach, Gemeinde (Petition)	302
Karl Bertha und Mathilde (Petition)	284
Karlshovina, Gemeinde (Petition)	306
Raußschillige	172
Raupetz Julie (Petition)	284
Rettner Anton (Petition)	246
Rindergärten	118
Rindergartenverein (Petition)	119
Klein-Semmring, Gemeinde (Petition)	279
Robera Antonia (Petition)	284
Robera Vincenzia (Petition)	284
Roch Karoline (Petition)	284
Röppelreith, Gemeinde (Petition)	279
Röthe Gottfried (Petition)	102
Rolberg, Gemeinde (Petition)	302
Ropfung, Gemeinde (Petition)	279
Rornberg, Gemeinde (Petition)	302
Rottowitz Maria, v. (Petition)	285
Krankenhäuser, öffentliche:	
Verpflegung serbischer Unterthanen	125
Krankenhäuser, allgemeines	122, 286
" in Mürzzuschlag	11
Kramersdorf, Gemeinde (Petition)	279
Krest Martin (Petition)	243
Krodemange Josef (Petition)	55
Krusdorf, Gemeinde (Petition)	302
Kumberg, Gemeinde (Petition)	279
Kunst, Beiträge	77
Kunstverein (Petition)	79
Kupnik Franz (Petition)	183

L.

Landesackerbauschule,	106
Landesbaubeamten (Petition)	299
Landeskultur	65, 70
Landes-Feuerwehrfond	167

Landesfond:

a) Rechnungs-Abschluß pro 1885	181
b) Voranschlag pro 1887 52, 53, 57, 61, 65, 70,	
72, 76, 77, 83, 90, 91, 92, 94, 96, 98, 100,	
104, 106, 108, 110, 111, 114, 115, 116,	
122, 129, 131, 136, 139, 143, 145, 150,	
152, 153, 154, 156, 158, 160, 161, 163,	
165, 166, 167, 170, 171, 172, 173, 174,	
175, 178	

Landes-Irrenanstalt:

Erweiterung der Tobtracte	9
Heuerungszulage für den Portier	134
Landespenstionsfond	165, 166
Landeschulfond	29, 115
Landes-Siechenhäuser	136, 137, 140
Landesumlagen	10, 178
Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung	123
Landesvertretung	52
Landesverwaltung	53
Landhausgassen-Erweiterung	261
Landwehrkaserne	261
Landwirtschafts-Gesellschaft (Petition)	19, 282
Laufen, Gemeinde (Petition)	228
Lehrerbund (Petition)	45, 46
Leitersberg, Gemeinde (Petition)	306
Leitersdorf, Gemeinde (Petition)	302
Leondorf, Gemeinde (Petition)	291
Lenz Maria (Petition)	284
Leoben, Bezirk (Petition)	273
Leoben, Bergakademie (Petition)	80
" Berg- und Hütten Schule	110
" Handels- und Gewerbekammer	
(Petition)	273
" Landes-Obergymnasium	91
" Stadtgemeinde, Aufnahme in den Gei-	
matsverband	15
" Stadtgemeinde (Petition)	273
Lecher Johann (Petition)	284
Lichem v. Löwenburg Johanna (Petition)	284
Lichenhof, Gemeinde (Petition)	282, 290, 291
Liebing, Gemeinde (Petition)	291
Lieboch, Gemeinde (Petition)	305
Lind, Gemeinde (Petition)	232
Lint Aloisia (Petition)	284
" Leopold (Petition)	276
Löffelbach, Gemeinde (Petition)	279

M.

Marburg, Bier- und Spiritusabgabe	6
" Bauernverein (Petition)	265
" Philharmonischer Verein (Petition)	78
" Zinskreuzer-Erhöhung	5
Maria-Zell, Bezirk und Gemeinde (Petition)	258
Marktl, Gemeinde (Petition)	302
Muteč Josef (Petition)	49
Mauritsch Michael (Petition)	183

Mautern, Gemeinde (Petition)	239
Michel Wilhelm (Petition)	102
Mitterdambach, Gemeinde (Petition)	279
Moß Michael (Petition)	284
Mönichwald, Gemeinde (Petition)	279
Mössl Maria (Petition)	284
Montpreis, Gemeinde-Ortstrennung	12
Mühlldorf, Gemeinde (Petition)	302
Mühlaufergeld	163
Müller Anton (Petition)	185
Müller Emilie (Petition)	112
Müller Theresia (Petition)	284
Mürzsteg, Gemeindeumlage	176
Mürzzuschlag, Bezirk (Petition)	258
„ Errichtung eines Krankenhauses	11
Muggendorf, Gemeinde (Petition)	302
Murau, Bezirksumlage	202
Murregulierung, Grundverkauf	67
Musik-Imposio	163

N.

Naintsch, Gemeinde (Petition)	279
Neubauer Aloisia (Petition)	289
Neubauten	173
Neubau, Gemeinde (Petition)	274
Neudorf, Gemeinde (Petition)	279
Neuhäus	156
Normalschulfond	114

O.

Obenaus Johann	128
Oberburg, Bezirk und Gemeinde (Petition)	228
Oberfeistritz, Gemeinde (Petition)	279
Obergnas, Gemeinde (Petition)	302
Oberneuberg, Gemeinde (Petition)	279
Oberradfersburg, Bezirk und Gemeinde (Petition)	292
Oberrohr, Gemeinde (Petition)	274
Oberschwarza, Gemeinde (Petition)	282, 291
Oberseibersdorf, Gemeinde (Petition)	282
Oberseifen, Gemeinde (Petition)	279
Oberstorch, Gemeinde (Petition)	302
Obst- und Weinbauschule	108
Obt, Gemeinde (Petition)	302
Officiale der Landes-Buchhaltung und des Landes-Oberrechneramtes (Petition)	247
Oforn Johann (Petition)	284

P.

Palsbau, Gemeinde (Petition)	302
Pasail, Gemeinde (Petition)	279
Pastrovics Anton (Petition)	84
Patterer Franz (Petition)	244
Paulasch Hedwig (Petition)	284
Pekarc Maria (Petition)	284
Perbersdorf, Gemeinde (Petition)	291
Perlsdorf, Gemeinde (Petition)	302

Petitionen, Behandlung und Erledigung	283
Pettau, Landes-Untergymnasium	92
Pfersch Karolina (Petition)	285
Pichla, Gemeinde (Petitionen)	237, 291
Pichler Fritz, Dr. (Petition)	221
Pillich Josef (Petition)	54
Pirka, Gemeinde (Petition)	305
Pistor Josefina, v. (Petition)	284
Plisnier Auguste und Klementine (Petition)	284
Plocha Maria (Petition)	284
Podgorschegg Bertha, Cornelia und Sidonia (Petition)	284
Polizei	57
Pöllau, Bezirk und Gemeinde (Petition)	279
Poppendorf, Gemeinde (Petition)	302
Portiere des allgemeinen Krankenhauses und der Gebär- und Findelanstalt (Petition)	124
Practis, Gemeinde (Petition)	279
Prasberg, Gemeinde (Petition)	228
Preborje, Gemeindeumlage	4
Provisorische Eingebung der Landesumlagen	10

R.

Raabau, Gemeinde (Petition)	302
Rabenwald, Gemeinde (Petition)	279
Radfersburg, Bezirk, Gemeinde, Gewerbege- nossenschaften, landwirtschaftliche Filialen (Petitionen)	189, 292
Radmer, Gemeinde (Petition)	273
„ Gemeindeumlagen	201
Radochen, Gemeinde (Petition)	302
Rann, Gemeinde, Aufnahme in den Heimats- verband	14
Rannersdorf Gemeinde (Petition)	291
Ranning, Gemeinde (Petition)	302
Ranzenberg, Gemeinde (Petition)	306
Rathay Anna (Petition)	284
Ratten Gemeinde (Petition)	279
Realitäten, landschaftliche	154, 160
Rebhaus	262
Rechnungsbericht 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 56, 58, 66, 75, 82, 86, 87, 88, 89, 93, 97, 99, 101, 105, 107, 109, 113, 117, 120, 127, 130, 135, 138, 142, 144, 151, 155, 157, 159, 164, 168, 169, 182, 192, 193, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 226, 227, 259, 262, 268	
Rechnungsabluß :	
des Grundentlastungsfondes pro 1885	50
„ Landesfondes pro 1885	181
„ Schullehrer-Pensionsfondes pro 1885	31
Regierungsvorlage, betreffend einige forstge- setzliche Bestimmungen	206
Regierungsvorlage, betreffend die Ausübung des Jagdrechtes	266

Regierungsvorlage, betreffend die Fischerei	287
Reichenburg, Gemeinde (Petition)	302
Reisnigg, Gemeinde (Petition)	234
Reisstraße, Gemeindeumlage	3
Nettenegg, Gemeinde (Petition)	279
Niez, Gemeinde (Petition)	228
Ring, Gemeinde (Petition)	279
Rohr, Gemeinde (Petition)	302
Rohrbach, Gemeinde (Petition)	291
Roquerol Franziska (Petition)	284
Rossmann Adolf (Petition)	284
Rottenbacher Josef (Petition)	23
Rottenmann, Pefendorfer'sches Spital	141

C.

Sachsenfeld, Gemeinde (Petition)	242
Callier Franz (Petition)	25
St. Georgen, Gemeinde (Petition)	48
„ „ Kronprinz Rudolf-Dbstbauverein (Petition)	306
St. Jakob, Gemeinde (Petitionen)	35, 279, 288
St. Johann, Gemeinde (Petition)	274
St. Katharein, Gemeinde (Petition)	279
St. Lorenzen, Grundbesitzer (Petition)	306
St. Margarethen, Gemeinde (Petition)	306
St. Peter, Gemeinde (Petition)	273
St. Radegund, Gemeinde (Petition)	279
Sauerbrunn	154
„ Genossenschaft für landwirthschaft- liche Kulturzweige (Petition)	28
„ Ortschaftsrath (Petition)	241
„ Verkauf von Grundstücken	30
Saug, Gemeinde (Petition)	302
Schlögl Josef (Petition)	24
Schlussanträge zum Voranschlag	178
Schönau, Gemeinde (Petition)	279
Schönstein, Bezirk (Petition)	228
Schröckinger Maria (Petition)	284
Schub	57, 59
Schullehrer-Pensionsfond	31
Schurer Franz (Petition)	49
Seibersdorf, Gemeinde (Petition)	291
Seiersberg, Gemeinde (Petition)	305
Siegersdorf, Gemeinde (Petition)	279
Siegl, Gemeinde (Petition)	302
Sonnleiten, Gemeinde (Petition)	279
Spiritus, Gemeindeumlage für Marburg	6
„ Landesumlage	10, 178, 179
Sprachenerlaß vom 23. September 1886	270
Stadl, Gemeindeumlagen	17
Stainz, Bezirksumlagen	7
„ Gemeinde (Petition)	302
Steinberg, Gemeinde (Petition)	279
Stelzer Anna und Auguste (Petition)	284
Stiftungen und Stipendien	72
Straden, Gemeinde (Petition)	302

Strallegg, Gemeinde (Petition)	279
Sträß, Kirchenrenovirungsverein (Petition)	296
Straßenbau	61
Straßgang, Friedhof-Erweiterung	133
„ Gemeinde (Petition)	305
Strohmayr Richard (Petition)	183
Stubenberg, Gemeinde (Petition)	279
Svetina, Grundbesitzer (Petition)	306
Subvention an Kindergärten	118
Subvention für Straßen und Brücken	62
Süssenberg, Gemeinde (Petition)	291
Sulzbach, Gemeinde (Petition)	302

D.

Dainach, Gemeinde (Petition)	301
Daubenpreis, Gemeinde-Ortstrennung	12
Daubstummenanstalt	98, 261
„ (Petition)	237/a
Deufenbach, Gemeinde (Petition)	293
Theater	111, 261
Thierärzte (Petition)	73
Tobelbad	158
Töber, Gemeinde (Petition)	279
Tobtracte in der Landes-Irrenanstalt Feldhof	9
Traboch, Gemeindeumlagen	2
Tragutshova, Gemeinde (Petition)	306
Trautmannsdorf, Gemeinde (Petition)	302
Trofaiach, Gemeinde (Petition)	273
Trummer Peter (Petition)	183
Tüchern, Grundbesitzer (Petition)	306
Tüffer, freiwillige Feuerwehr (Petition)	236

E.

Ebelbach, Ortstrennung	277
Ebertragung mehrerer Posten aus Cap. II des Landesfondes auf Cap. IX	162
Umgebung Graz, Bezirk (Petition)	68
Unterauersbach, Gemeinde (Petition)	302
Unterdiefenbach, Gemeinde (Petition)	279
Unterdorf, mehrere Grundbesitzer (Petition)	294
Unterneuberg Gemeinde (Petition)	274
Unterrohr, Schulleitung (Petition)	47
Unterschwarza, Gemeinde (Petitionen)	282, 291

F.

Ferbauung des Spiken- und Lamischbaches	255
Fidem, Gemeinde (Petition)	303
Foßenberg, Gemeinde (Petition)	279
Foßna, Gemeinde (Petition)	228
Foitsberg, Landesbürgererschule (Petition)	95
Folkschulen	116
Voranschlag: des Grundentlastungsfondes	50
des Landesfondes, siehe Landesfond.	
des Schullehrerpensionsfondes	31

Vorconcessionäre der Bahn Graz-Weiz-Farlberg (Petition)	278
Bordernberg, Gemeinde (Petition)	273
Bordernberg, Radmeister-Communität und Con- sorten (Petition)	272
Vorspann	152

W.

Waasen, Gemeinde (Petition)	302
Wahlen zum Landtage, Agnosicirung derselben 1, 42	
Wald- und Weidewirtuten,	206
Waldbach, Gemeinde (Petition)	279
Waldkataster	206
Wasserbau	65
Wasserwerksbesitzer am Sannflusse (Petition)	233
Wagenberg, Gemeinde (Petition)	306
Weigelsdorf, Gemeinde (Petition)	279
Weinburg, Gemeinde (Petition)	291
Weissenbach, Gemeinde (Petition)	302
Weitersfeld, Gemeinde (Petitionen)	290, 291
Weiz, Bezirk (Petition)	271
Weizler Maria (Petition)	22
Wenigzell, Gemeinde (Petition)	279
Wien, Asylverein (Petition)	73
„ Philosophen-Unterstützungsverein (Petition)	295
„ Studenten-Krankenverein (Petition)	295
„ Unterstützungsverein f. Studierende an der Hochschule für Bodencultur (Petition)	73

Wien, Verband der Hilfsbeamten der österr. Eisenbahnen (Petition)	195
Wildon, Landesfischenhaus	137
Wildsberg, Gemeinde (Petition)	302
Wildschäden	264
Wind-Feistritz, Bezirk (Petition)	64
„ Weinbauverein u. landw. Filiale (Petition)	229
Windischgraz, landw. Filiale (Petition)	306
Winkel, Gemeinde (Petition)	279
Winzendorf, Gemeinde (Petition)	279
Wissenschaft (Beiträge)	77
Wölfler, Dr. (Petition)	238
Wörth, Gemeinde (Petition)	274
Wohlthätigkeitsfonde	143
Wohlthätigkeitszwecke	122, 145
Wutschnig Michel (Petition)	187

3.

Zeichen-Akademie	96
Zeheisdorf, Gemeinde (Petition)	291
Zeil Gemeinde (Petition)	279
Zeltweg, Gemeinde (Petition)	275
Zinskreuzerhöhung	5
Zöhrer Maria (Petition)	284
Zuchtstiere	71
Zufällige Einnahmen und Ausgaben	171
Zwänglinge	57, 60
Zwangsarbeits-Anstalten	57

